

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 \mathcal{A} .
für Versammlungsanzeigen 10 \mathcal{A} pro Zeile.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands und dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands andererseits ist folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich des Tarifvertrages.

1. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. An allen Orten oder in zusammenhängenden Wirtschaftszonen, wo die vertragsschließenden Parteien Unterverbände haben oder solche errichten, sollen diese Unterverbände miteinander Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigefügten Muster abschließen. Die vertragsschließenden Parteien treten ferner dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.

2. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitern nicht treffen.

3. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter den Tarifvertrag und haben die Verpflichtung, ihn in vollem Umfange durchzuführen.

4. Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifs nicht zustande, dann hat sich das Haupttarifamt (§ 8) der Sache anzunehmen und eine Einigung zu versuchen. Ein Schiedsspruch ist zu fällen, wenn die Vertragsparteien des Reichstarifvertrages damit einverstanden sind.

5. Liegt die Arbeit in einer Gegend, wo die Vertragsparteien keinen Unterverband haben, so können die zuständigen Bezirksverbände selbst den Lohn- und Arbeitstarif abschließen.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperschaften der Arbeitsnachweise handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Tariforte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß die örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgestellt.

2. Bei Entlassungen zur Verminderung der Arbeiterzahl gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Verminderung der Arbeitsgelegenheit auf einer Baustelle oder in einem Betriebe hat sich der Bauleiter mit der Arbeitervertretung darüber ins Benehmen zu setzen, ob Entlassungen vorgenommen oder ob zunächst alle vorhandenen Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit weiter beschäftigt werden sollen. Dabei sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnützung der Maschinen gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist zunächst darauf zu halten, daß Familienväter nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis setzt. Wenn auf einer Baustelle an demselben Tage 15 oder mehr Personen austreten, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlungstermin auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeitnehmer bestimmte Adresse abzusenden. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben.

4. Ueber Kündigungsfristen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände (Ortsvereine) für jedes Tarifgebiet besondere Vereinbarungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tageschluß anerkannt.

§ 3.

Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Ver-

kürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Die Unterverbände der vertragsschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festlegen und darüber eine Tabelle aufstellen.

§ 4.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind; ferner bei dringenden Reparatur- oder Installationsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten. Auf Betonbauten, Untertagebauten und Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Konstruktionsteile, wie Unterzüge, Säulen, Treppenläufe, Wände und Gewölbe nicht unterbrochen werden darf. Eine willkürliche und regelmäßige Ueberschreitung der normalen Arbeitszeit darf dadurch nicht herbeigeführt werden.

Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

- als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr;
- als Ueberstunden jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt;
- als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr.

2. In besonderen Fällen können Mehr- und Wechselschichten eingerichtet werden. Wenn unter Wechsel der Arbeiterschaft Mehrschichten, insbesondere Wechselschichten ausgeführt werden, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es kann jedoch für diejenigen Schichten, die in die Nachtzeit fallen, ein Zuschlag in den Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden. Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit bezahlt.

§ 5.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezirklichen Verbänden der Arbeitgeber mit den örtlichen oder bezirklichen Verbänden der Arbeitnehmer für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Für jugendliche Arbeiter und Jungesellen sowie für Gesellen und Arbeiter, die wegen Invalidität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, können niedrigere Löhne festgesetzt werden.

3. Zu den tariflichen Löhnen sind besondere Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarifortes oder Lohngebietes* sowie für außergewöhnliche Arbeiten und für die Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge.

4. Treten während der Vertragsdauer wesentliche Veränderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, so haben die Unterverbände in Zwischenräumen von 2 zu 2 Monaten das Recht, eine Änderung der Löhne und Zuschläge (Ziffer 3) zu vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens 8 Tage nach Eingang des Antrages zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Die Verhandlungen über diese Änderungen der Tariflöhne sollen bezirklich erfolgen.

5. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Ist jedoch der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden oder durch einen Geburts-, Krankheits- oder Todesfall in seiner Familie an der Arbeit verhindert, so wird ihm die versäumte Arbeitsleistung bis zu einem Arbeitstage vergütet. Der Arbeiter hat den Nachweis seiner Verhinderung zu erbringen. Wenn infolge Witterungsverhältnisse, Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann, oder im Laufe des Tages ruhen muß, so wird die Feierzeit bis zu 2 Stunden am Tage vergütet. Voraussetzung für die Lohnzahlung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Bauleiters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Arbeiter nach allgemeinen Erfahrungen beim Fortgang aus seiner Behausung damit rechnen mußte, daß wegen Regens oder Frostes die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte.

* Arbeiten auf einer zusammenhängenden Baustelle, die sich über mehrere Tarif- oder Lohngebiete erstreckt, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Wenn die Arbeit aus vorstehenden Gründen ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den Maschinen beschäftigt werden.

6. Der Lohn ist wöchentlich spätestens Sonnabends und in der Regel während der Arbeitszeit auszuzahlen.

§ 6.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Uebernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet.

§ 7.

Vertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern auf jeder Arbeitsstelle sind Platz- oder Baudelegierte zu ernennen oder von den Arbeiterorganisationen zu bestimmen, wobei nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe beziehungsweise Organisationen zu berücksichtigen sind. Und zwar können gewählt werden:

bei einer Arbeiterzahl bis 19	1 bis 2 Delegierte
" " " von 20 bis 49	3 " "
" " " " 50 bis 99	5 " "
" " " " 100 bis 199	6 " "

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. Kein Baudelegierter darf auf mehr als einer Baustelle als solcher tätig sein. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation beziehungsweise seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Betriebsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Betriebsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Betriebsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstelle hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmens einen Delegiertenausschuß, dem die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrats im Sinne des Betriebsrätegesetzes zuteilen. — Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der im Gesamtbetrieb beschäftigten Arbeiter, gemäß den Bestimmungen unter I. — Die einzelnen Berufsgruppen* sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber mitzuteilen, der sie durch Aushang auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen besetzt.

6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Verhältnisse der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

7. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen; insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, daß gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft, sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen Uebernahme oder der Art der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Baustelle, für die er bestellt ist, sich ihrem Ende nähert oder sobald sie beendet ist. Wird der Baudelegierte aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung.

10. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge.

§ 8.

Behandlung von Streitigkeiten.

Allgemeines.

1. Die Tarifinstanzen gehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen vor. Bei Lohnlagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme soll jedoch das zuständige Gericht entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 2) den Streit nicht beilegen kann.

Schlichtungskommissionen.

2. Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitsstarfen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

Tarifamt.

3. Tritt die Schlichtungskommission auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

4. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen, nach Fällung der Entscheidung, Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitsache vor das Haupttarifamt zu bringen.

5. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern der Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamts eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme des Vorhies zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages. Das Tarifamt entscheidet mit der für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahme endgültig.

Haupttarifamt.

6. Das Haupttarifamt kann bei Abschluß von Lohn- und Arbeitsstarfen in den Fällen angerufen werden, wo sich die Parteien nicht einigen, und zwar kann der Anruf von einer oder beiden Vertragsparteien geschehen.

7. Gegen die Entscheidung des Tarifamts ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Zustellung Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamts gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen Entscheidungen des Haupttarifamts verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

8. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer Partei befugt, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden.

9. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiterverbände und der gleichen Anzahl Vertreter der Arbeitgeberverbände und aus 3 Unparteiischen. Die vertragsschließenden Zentralorganisationen bezeichnen die 3 Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsministerium ernannt.

10. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

§ 9.

Durchführung des Vertrages.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen und von ihnen genehmigten Lohn- und Arbeitsstarfe einzusetzen. Fügt sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 10.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 29. Mai 1920 bis 31. März 1922.

Anhang.

Besondere Bestimmungen für Tiefbauern.

Zu § 1.

1. Bei Streckenbauten (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Kabel- und Druckrohrverlegungen), die sich über den Bereich mehrerer Unterverbände ausstrecken, sollen diese in gemeinsamer Verhandlung die Lohn- und Arbeitsbedingungen festlegen.

Zu § 3.

2. Bei Arbeiten in Druckluft (Taucherglocke) darf bis zu einer Atmosphäre Druck 7 Stunden, bis 1 1/2 Atmosphären Druck 6 Stunden, bis 2 Atmosphären Druck höchstens 5 Stunden gearbeitet werden. Bei stärkerem Druck muß die Arbeitszeit entsprechend kürzt werden, doch soll die Gesamtarbeitszeit einschließlich der Ein- und Ausschleupung 8 Stunden nicht übersteigen.

3. Bis zu 2 Atmosphären Druck soll zweimal 3 1/2 Stunden, bis 2 1/2 Atmosphären Druck zweimal 3 Stunden, bis 3 Atmosphären Druck zweimal 2 Stunden, bis 3 1/2 Atmosphären Druck zweimal 1 Stunde täglich gearbeitet werden.

4. Bei Untertagarbeiten (Tunnels, Stollen usw.) beginnt die Arbeitszeit mit dem Eintritt in das Bauwerk.

Zu § 4.

5. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen bei Tiefbauern auch dann gefordert werden, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (zum Beispiel Rippen beladener Büge, Entladung mit Hoben beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.).

6. Außer der festgelegten Betriebszeit dürfen ferner Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

7. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterschaft geltende Arbeitszeit eingehalten werden.

Zu § 5.

8. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich auszuzahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, zum Beispiel auf größeren Baustellen oder dort, wo die Baustellen vom Sitz des Geschäftes oder von einer Stadt zu weit entfernt liegt, soll die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig sein. Jedoch ist nach Ablauf der ersten Woche einer vierzehntägigen Lohnperiode ein einmaliger Abschlag von mindestens 80 % des bis dahin erzielten Verdienstes zu zahlen. Bei Untertagarbeit wird der Lohn außerhalb der Arbeitszeit gezahlt.

9. Die bei der Erdarbeit notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter in den Bezirken, in denen es bisher üblich war, mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Im Tiefbaugewerbe gelten alle Arbeiten, die zur Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung der Bauarbeiten notwendig sind und eine halbe Stunde vor Beginn und eine halbe Stunde nach Beendigung der normalen Arbeitszeit nicht überschreiten, nicht als Ueberstunden.

11. Maßbaggerbetriebe und Meliorationsbetriebe fallen nicht unter den vorliegenden Reichstarifvertrag und die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitsstarfe.

Wohnräume und Kantinen:

12. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk größere Arbeitermassen von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die nötigen Wohnräume zu beschaffen.

13. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantineuräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragsschließenden Organisationen findet dieser letzte Absatz keine Anwendung.

14. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantineberechtigung an Wirte oder Geschäftsleute ähnlichen Berufes zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, die am Baubetrieb beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu erwählende Vertreter Anteil. Ausschichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

Protokollarische Erklärungen zum Reichstarifvertrag.

I.

Die beiderseitigen Unterverbände (Ortsvereine) können vereinbaren, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine kürzere Winterarbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag verlängert wird.

II.

Affordarbeit ist zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Fachgruppen der Ortsvereine dazu ihre Zustimmung geben. Ueber Affordarbeit ist von Fall zu Fall ein schriftlicher Affordtarif abzuschließen. Der Affordüberschuß ist vom Arbeitgeber unter alle am Afford beteiligten Personen im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

III.

1. Die Parteien sind darüber einig, daß im Beton- und Eisenbetonbau neben den Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern noch Zementfacharbeiter, Zementarbeiter und Einschaler zu unterscheiden sind.

Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung fachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter muß die gewöhnlichen Arbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Zementfacharbeiters ausführen können. Er wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens 2 Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeiten eines Zementfacharbeiters besitzt. Die Zahl der Zementfacharbeiter muß zu der Zahl der Zementarbeiter auf jeder Baustelle in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2. Der Stundenlohn der Zementfacharbeiter soll dem der Maurer, der Stundenlohn der Einschaler dem der Zimmerer und der Stundenlohn der Bauhilfsarbeiter im Betonbau dem der Bauhilfsarbeiter im Hochbau gleichstellen. Der Stundenlohn der Zementarbeiter liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und dem der Bauhilfsarbeiter.

3. Wenn Ein- und Ausschalen von Konstruktionssteinen sind Zementarbeiter und Bauhilfsarbeiter nur als Helfer unter angemessener Mitwirkung von Facharbeitern zu beschäftigen. Mit dem Zu- und Abtragen von Holz, Eisen und sonstigen Materialien können Bauhilfsarbeiter beschäftigt werden.

IV.

Die Parteien sind darüber einig, daß die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Facharbeiter und Helfer des Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbes in einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrage einheitlich für das ganze Reich geregelt werden.

V.

Die Arbeitgeber erklären, die Gewährung von Ferien grundsätzlich nicht abzulehnen, halten aber wegen der besonderen Schwierigkeiten im Baugewerbe Vorbereitungen für erforderlich, die für das Jahr 1920 Ferien noch nicht ermöglichen. Nach Abschluß des Tarifvertrages wird eine aus Vertretern der Vertragsparteien bestehende Kommission eingesetzt, die zu prüfen hat, wie Ferien im Baugewerbe durchführbar sind.

Die Kommission hat bis zum 31. Dezember 1920 über ihre Entscheidung zu berichten. Kommt eine Einigung oder ein Beschluß innerhalb der Kommission nicht zustande, so kann jede Partei das Haupttarifamt zur Entscheidung anrufen.

VI.

Die Heranziehung und Ausbildung eines guten Nachwuchses (Lehrlinge und jugendliche Arbeiter) ist eine Angelegenheit aller Berufsangehörigen und da hierbei die Frage des Lohnes eine nicht unbeachtliche Rolle spielt, ist es geboten, neben den Löhnen der jugendlichen Arbeiter auch die Löhne der Lehrlinge tariflich zu regeln. Da jedoch die Vertreter des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Meinung sind, daß sie aus formellen Gründen der zentralen Festlegung einer solchen Bestimmung nicht zustimmen können, wird den Unterverbänden (Ortsvereine) empfohlen, gemeinsam im Benehmen mit der zuständigen Innung die Regelung anzustreben. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, gemeinsam mit dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister Grundsätze für Lehrverträge aufzustellen und deren Durchführung zu überwachen. Wenn auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 1920 eine befriedigende Lösung nicht erzielt ist, sind die vertragsschließenden Parteien auf Antrag einer Vertragspartei gehalten, die Lehrlingsfrage erneut zu verhandeln.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß etwa eintretende Änderungen gesetzlicher Bestimmungen ohne weiteres auch auf den vorliegenden Vertrag Anwendung zu finden haben.

Berlin, den

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

gez.

Deutscher Bauarbeiterverband.

gez.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.

gez.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

gez.

Zentralverband der Maschinisten und Geizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

gez.

Vertragsgebiet:

Lohn- und Arbeitstarif.

Auf Grund des Reichstarifvertrages vom Mai 1920, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitstarifs bildet, ist zwischen

dieser Lohn und Arbeitstarif abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich dieses Lohn- und Arbeitstarifs.

1. Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt hinsichtlich der im § 4 aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaubetriebe und für alle Arbeitsstätten, wo Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, in folgenden Orts- und Gemeindebezirken:

2. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitern nicht treffen.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt festgelegt: (Hier folgt die Tabelle über die Arbeitszeit. Siehe § 3 des Reichstarifvertrages.)

§ 3.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

(Siehe § 4 des Reichstarifvertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen sind hier nach Bedarf zu ergänzen.)

§ 4.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn beträgt für einen

Table with 2 columns: Profession and Rate. Rows include: Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter, geübte, Bauhilfsarbeiter, ungeübte, Einschaler für Beton, Platzarbeiter, Tiefbauarbeiter, Mineure, Schlepper, Maschinisten 1. Klasse, 2., 3.

(Hier sind nach Bedarf für weitere Arbeitergruppen Löhne anzugeben.)

2. Der Lohn für Maurer ist für jede Maurerarbeit, der Lohn für Zimmerer ist für jede Zimmererarbeit auch im Tiefbaugewerbe zu zahlen.

1 Eine Trennung in geübte und ungeübte Bauhilfsarbeiter ist nur in den Tarifgebieten zulässig, wo bisher eine unterschiedliche Bezahlung üblich war. Unter ungeübten Bauhilfsarbeitern sind solche Arbeiter zu verstehen, die noch nicht 3 Monate im Baugewerbe tätig gewesen sind.

2 Zu den Maschinisten Klasse I gehören: Baggermeister, Löffelbaggerführer, Greifbaggerführer. Zu den Maschinisten Klasse II gehören: Lokomotiv- und Kranführer, Baggermaschinisten, Maschinisten an Lokomotiven, Dampfmaschinen, Rammen und Explosionsmotoren, Löffelbagger. Zu den Maschinisten Klasse III gehören: Elektromotorführer, Geizer, die eine sechsmonatige Tätigkeit als Geizer nachweisen können. Als Geizer sollen tunsüchtige Leute angestellt werden, die bereits eine sechsmonatige Berufstätigkeit hinter sich haben. Maschinisten, die als Angestellte anzusehen sind, fallen nicht unter diesen Tarifvertrag.

3. Zu diesen Löhnen werden an besonderen Zulagen gezahlt:

4. Die Arbeiter sind zu einer Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet. Als ortsübliche Arbeiten gelten insbesondere:

Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

§ 5.

Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt eine Woche. Für Tiefbauten sind Ausnahmen zulässig. (Vergleiche Ziffer 8 des Anhanges zum Reichstarifvertrag.)

Die Lohnzahlung erfolgt am ... Die Lohnlisten können 3 Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 7.

Behandlung von Streitigkeiten.

Schlichtungskommission.

Der Schlichtungskommission gehören an ... Arbeitgeber und ... Arbeitnehmer. Den Vorsitz führt ...

Tarifamt.

Dem Tarifamt gehören an ... Arbeitgeber und ... Arbeitnehmer. Den Vorsitz führt ... Das Tarifamt hat seinen Sitz in ...

§ 8.

Durchführung des Lohn- und Arbeitstarifs.

Die Tarifparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Reichstarifvertrages für das deutsche Baugewerbe und dieses Lohn- und Arbeitstarifs einzusetzen.

§ 9.

Tarifdauer.

Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vorstände der dem Reichstarifvertrag angeschlossenen Organisationen, vom ... an für die Dauer des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe.

Vorstehender Lohn- und Arbeitstarif wird hiermit genehmigt.

den ... ten ... 19...

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Deutscher Bauarbeiterverband.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Zentralverband der Maschinisten und Geizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Centrale Tarifverhandlungen vom 16. bis 18. Mai in Berlin.

Am 16. Mai wurden die Verhandlungen über den Abschluß eines Reichstarifvertrages für das Baugewerbe fortgesetzt. Es sollte nochmals versucht werden, ohne Teilnahme von Unparteiischen eine Verständigung herbeizuführen. Der Versuch ist mißlungen. Kollege Paeplow teilte mit, daß der Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes ebenfalls zur Tariffrage Stellung genommen und sich ganz besonders gegen jede Ausdehnung der Akkordarbeit ausgesprochen habe. Er unterstrich noch einmal den Standpunkt der Arbeitervertreter, wonach auch bei der Einstellung die Arbeiter ein Wort mitzureden verlangen; die von den Arbeitgebern geforderte zentrale Regelung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit bezeichnete er als unannehmbar, sie sei Aufgabe der örtlichen Organisationen. In der Lehrlingsfrage müsse ein Anfang zur Lösung gemacht werden. Wo örtlich bereits mehr erreicht sei als hier zugestanden werde, dürfe das nicht beseitigt werden; das gelte auch in bezug auf Ferien. Kamerad Schrader schloß sich den Ausführungen Paeplows an, er hob besonders hervor, daß die Zimmerer grundsätzlich gegen jede Akkordarbeit seien. Auf die Löhne der Lehrlinge eingehend, führte er aus, daß schon in vielen Bezirken die Löhne tariflich geregelt seien und daß das, was geschaffen, nicht behindert, sondern gefördert werden müsse. Auf die Ferien könnten wir nicht verzichten, die Bahn dafür müsse frei werden. Herr Gehrens als Vertreter des Arbeitgeberbundes wandte sich gegen den in der Arbeiterpresse den Unternehmern gemachten Vorwurf der Sabotage der Verhandlungen; er wolle diesen Vorwurf zurückweisen. Kamerad Knäuper konnte ihm jedoch nachweisen, daß die Unternehmer tatsächlich Sabotage betrieben haben. Von Arbeitgeberseite wurde nunmehr der Vorschlag gemacht, die kleinen Kommissionen nochmals zusammenzutreten zu lassen, um zu versuchen, über den einen oder den andern strittigen Punkt eine Verständigung herbeizuführen. Die Arbeitervertreter der Betriebsratskommission, Bringmann, Glinger und Schlicher, erklärten einmütig, daß sie an weiteren Kommissionsberatungen nicht mehr teilnehmen würden, weil auf Arbeitgeberseite gar nicht die Absicht einer Verständigung bestehe. Diese Erklärung führte zu scharfen Auseinandersetzungen über die strittige Frage. Der Vertreter des Beton- und Baugewerkes erklärte hierzu, daß es ihnen gar nicht einfallt, unter Verbeibehaltung des alten noch neuen Recht zu gewähren. Sollten Obleute ernannt werden, dann könnten nicht gleichzeitig Baudelegierte mit tariflichem Rechte bestehen.

Kamerad Bringmann vertrat zu diesem Punkte die Auffassung der Arbeiter, die eine genau entgegengesetzte ist, als die der Unternehmer. Die eigentliche Tarifkommission tagte nach dieser Aussprache.

Am 17. Mai traten die Parteien früh um 9 Uhr wieder zusammen, um eine Verständigung über den Lohn- und Arbeitstarif zu versuchen. Bei der Beratung kamen nur die beantragten Änderungen in Betracht. Auch hier machten sich wieder die alten Schwierigkeiten bemerkbar, die durch das Einbeziehen des Tiefbaues entstanden sind. So sollten für Bauhilfsarbeiter 2 Kategorien, gelübte und ungelübte, unterschieden werden, natürlich mit verschiedenen Löhnen. Kollege Gräning wandte sich recht scharf dagegen und legte das Unfinnige einer solchen Regelung dar. Sein Kollege Paeplow war etwas anderer Meinung, er vertrat die Ansicht, daß ein richtiger Bauhilfsarbeiter auch den ganzen Bau kennen müsse; diese Kenntnis müsse er sich aneignen. Die Frage wurde als strittig bezeichnet. In der Vorlage, die eigentlich die Grundlage der Verhandlungen bilden sollte, fehlte der Passus: „Der Lohn für Maurer ist für jede Maurerarbeit, der Lohn für Zimmerer für jede Zimmererarbeit auch im Tiefbaugewerbe zu zahlen.“ Er wurde auf Antrag von Kamerad Janzen wieder eingeführt; auch Kollege Wiebeberg stellte diese Forderung. Von Seiten der Bauarbeiter wurde diesem Zusatz keine besondere Bedeutung beigemessen. Eine scharfe Debatte wurde auch durch die Tiefbaubestimmungen über die zu zahlenden Zuschläge hervorgerufen. Die Arbeitgeber wollten im Ortsstarif alles das angeführt haben, wofür Zuschläge zu zahlen seien, und zwar wie das im alten Tarif gestanden habe; so sollte als Wasserarbeit nur solche im Wasser betrachtet werden. Von den Zimmerern wurde hiergegen scharfer Protest erhoben. Die Forderung, wofür Zuschläge zu zahlen seien, müsse Sache der örtlichen Organisation bleiben, der allein auch das Recht der Auslegung zustehe. Die Lohnzahlungsperiode, die im Tarifmuster festgeblieben war, wurde auf Antrag der Zimmerer in der alten Fassung (1 Woche) wieder hergestellt. Nachdem die strittigen Punkte festgesetzt waren, wurde die zweite Lesung für beendet erklärt.

Von vormittags 11 Uhr an wurde unter Leitung von 4 Unparteiischen verhandelt. Vom Reichsarbeitsministerium waren Geheimrat Regierungsrat Wulf und Regierungsrat Bühler bestimmt, vom Arbeitgeberbund Herr Obermalermester Kruse, von den Arbeitern der Vorsitzende des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Genosse Larnow. Den Vorsitz führte Herr Wulf. Was sich nun abspielte, war eigentlich dasselbe, was in der ersten und zweiten Lesung vor sich gegangen ist, nur in anderer noch schärferer Form; ging es doch nunmehr ums Ganze. Die Arbeitervertreter präzisierten in kurzen Zügen nochmals die Forderungen der Arbeiter, indem sie ganz besonders auf die von den Verbandstagen der Zimmerer und Bauarbeiter gefassten Beschlüsse hinwiesen. Um die Uebernahme von Bestimmungen aus dem Tiefbauvertrage in den Hochbauvertrag und die damit verbundene Verschlechterung entspann sich ein scharfer Kampf. Die Zimmerer lehnten jede Einschränkung ab und verlangten, daß diese Bestimmungen als Nachtrag dem Reichstarifvertrage angehängt würden. Die Arbeitervertreter legten dar, daß die Betriebsobleute auch die Rechte der Betriebsräte haben müßten, sie müßten Betriebsausschüsse wählen dürfen, um auch in die Baugeschäfte die nötige Einsicht zu bekommen. Die Akkordarbeit dürfe nicht ausgedehnt werden, denn die Folgen der Akkordarbeit würden in immer weiteren Kreisen der Arbeiter erkannt und daraus erkläre sich ihre Abneigung gegen sie. Ebenso wurden alle andern Forderungen der Arbeiter nochmals scharf umrissen und begründet. Eine Entgegnung der Arbeitgeber geschah nicht. Hierauf wurde paragraphenweise verhandelt. Hinsichtlich der Verbindlichkeitsklärung des Reichstarifvertrages vertrat Kamerad Schrader in entschiedener Form den Beschluß des Verbandstages der Zimmerer. Scharfe Angriffe wurden von beiden Seiten gegen das Arbeitsministerium erhoben, das im Interesse der Großindustrie den Wert der Verbindlichkeit der Tarifverträge für das Baugewerbe durch die getroffene Einschränkung aufgehoben habe. Die Zustände in den gemischten Betrieben sowie die Benachteiligung der Arbeiter des Baugewerbes wurden von Kamerad Bringmann dargelegt, der erklärte, daß die Zustimmung zur Verbindlichkeitsklärung überhaupt erst gegeben werden könne, wenn der Reichstarifvertrag fertig sei. In der Lehrlingsfrage, die nun wieder behandelt wurde, entspann sich ein Kampf zwischen alten und neuen Anschauungen. Die Unternehmer stehen auf dem Boden der alten Ordnung, deren Säulen die Innungen und Handwerkskammern sind, denen die Fürsorge für die Lehrlinge übertragen sei. Kamerad Bringmann wies auf die durch die Revolution geschaffene neue Rechtslage hin; die Lehrlinge hätten das Koalitionsrecht, sie seien unsere Mitglieder und ständen somit unter Schutz der Organisation. Alle andern Arbeitervertreter unterstützten diese Ausführungen; den Unternehmern wurde in Aussicht gestellt, daß auch einmal die Lehrlinge streiken könnten, und zwar mit Unterstützung der Gesellen. Kamerad Schrader zeigte an Tatsachen, daß nicht nur in einzelnen Orten, sondern in ganzen Bezirken die Löhne der Lehrlinge tariflich geregelt seien. Kollege Paeplow forderte gleichfalls tarifliche Regelung der Lehrlingslöhne, jedoch brauche daran der Tarifabschluß nicht zu scheitern. Ueber die 48-Stunden-Arbeitszeit in der Woche plakten die Gegensätze scharf aufeinander. Die Arbeitervertreter stellten sich einstimmig auf den Standpunkt, daß die Möglichkeit, die Arbeitszeit unter 48 Stunden die Woche zu verkürzen, gegeben sein müsse; auf keinen Fall aber dürfe die Arbeitszeit dort, wo sie kürzer sei, verlängert werden. Der Forderung der Arbeiter, daß in bestimmten Zwischenzeiten über neue Lohnfestsetzungen verhandelt werden müsse, haben die Arbeitgeber zugestimmt, es ist darüber eine Verständigung erzielt worden, wonach das alle 2 Monate geschehen soll. Strittig blieb aber, an welcher Stelle darüber zu entscheiden sei. Die Arbeiter wiesen die Regelung den örtlichen Organisationen zu, während die Arbeitgeber die zentrale Regelung vorzogen. Ueber die Lieferung des Werkzeuges durch die Unternehmer respektive die Entschädigung für vom Arbeiter gestelltes Werkzeug, die von den Arbeitern gefordert und begründet wurde, kam es zu keiner Verständigung. Vom Arbeitgeberbunde lag eine Kostenberechnung der Werkzeuge für Zimmerer und Maurer vor; sie soll hier kurz wiedergegeben werden. Danach kostete das Werkzeug einem Zimmerer im Jahre 1913 84,95 M., im Jahre 1919 123,35 M. und im April 1920 407,50 M. Das Werkzeug hält für 3 Jahre vor, erfordert also für 1 Jahr

eine Aufwendung von 135,78 M. das ist bei einer jährlichen Stundenzahl von 2100 pro Stunde 6,46 M. Da aber der Stundenlohn mehr gestiegen ist als der Jahrespreis der Werkzeuge, so sei die Differenz jetzt tatsächlich nur 2,26 M pro Stunde. Für einen Maurer sei das Werkzeug in demselben Zeitraum von 16,24 M. auf 189,30 M. gestiegen; der Ausgleich sei 1,08 M die Stunde. Diese Aufstellung wurde von den Arbeitervertretern natürlich arg zerstückelt. Anschließend legten die Vertreter der Arbeitgeber einige protokolllarische Erklärungen vor, die in den Reichstarifvertrag aufgenommen werden sollen. Die Beratung über die Dauer des Tarifvertrages war recht kurz. Die Unternehmer forderten eine dreijährige, die Arbeiter eine einjährige Dauer. Die Frage blieb strittig.

Nun wurde die Vertretung der Arbeiter auf der Baustelle weiter beraten. Die Arbeiter stellten sich dabei auf ihren alten Standpunkt zu dieser Frage. Von Arbeitgeberseite lag ein Vorschlag vor, den der Vertreter des Betonarbeiterverbandes in langen Ausführungen begründete. Von Seiten der Arbeiter sprach Kamerad Bringmann, der ausführte, daß der Vordredner „zur große Betriebe im Auge habe, aber die kleineren und kleinsten außer acht lasse. Es sei eben nicht möglich, eine Form zu finden, die alles treffe. Aber der Schwerpunkt liege darin, daß die Unternehmer kein Atom über das Gesetz hinausgehen wollten; wir würden aber nichts von dem aufgeben, was das gesetzliche und tarifliche Recht uns gewährt; ganz besonders nicht vom bestehenden Recht. Der Standpunkt der Arbeiter war in folgendem Antrage zusammengefaßt:

1. Von den Arbeitern eines jeden Berufs auf jeder Arbeitsstelle sind Platz- oder Baudelegierte zu ernennen oder von der betreffenden Organisation zu bestimmen.

2. Diese Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen der Lohn- und Arbeitstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Platz- oder Baudelegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen Uebernahme oder der Art der Ausübung des Postens zu benachteiligen. Verdrängnis von Arbeitern infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben.

3. Zur Erledigung der Aufgaben und zur Wahrnehmung der Befugnisse aus dem Betriebsrätegesetz werden Arbeitervertretungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes eingerichtet.

Was von Arbeitgeberseite vorgetragen sei, so betonte Kamerad Bringmann, sei vormärzliche, staatsanwaltschaftliche Auffassung. Er rief den Arbeitgebern zu, daß wenn sie unsern Vorschlag nicht annehmen, sie sich noch einmal danach sehnen würden. Kollege Glinger, der in der Kommission für diese Frage mit tätig war, brachte gleichfalls klipp und klar zum Ausdruck, daß sich die Bauarbeiter die von den Arbeitgebern vorgetragenen Bestimmungen nicht gefallen lassen würden. Auf dem Verbandstage der Bauarbeiter seien noch viel weitergehende Bestimmungen gefordert worden. Dr. Milenz gab darauf im Auftrage des Arbeitgeberbundes die Erklärung ab, daß die Arbeitgeber nicht gewillt seien, die Rechte der Arbeiter über das im Betriebsrätegesetz gewährte hinaus zu erweitern, lieber verzichteten sie auf den Abschluß eines Tarifvertrages. Damit schloß die Sitzung.

Am 18. Mai berieten die Parteien, zunächst ohne Unparteiische, um über die Frage der Betriebsobleute eine Verständigung herbeizuführen. Die Arbeitervertreter übergaben den Arbeitgebern einen Vorschlag zu dem hierfür in Frage kommenden Paragraphen, den Kollege Glinger eingehend begründete. Die Arbeitgeber zogen sich daraufhin zur Sonderberatung zurück.

Währenddessen waren die Unparteiischen mit ihren Vorschlägen fertig geworden, die sie den Parteien vortrugen. Die Vorschläge umfaßten alle strittigen Punkte, mit Ausnahme der Bestimmungen über Beschaffung, Einstellung und Entlassung von Arbeitern“ und der Bestimmung über „die Vertretung der Arbeiter“. Aber auch hierzu wurden von den Unparteiischen noch entsprechende Vorschläge gemacht. Sämtliche Vorschläge sind in dem neuen Reichstarifvertrag enthalten, der an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckt ist. Eine Diskussion über die Vorschläge fand nicht statt. Damit hatten die zentralen Verhandlungen ihr Ende erreicht.

Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter.

Am 19. Mai traten in Berlin Verbandsauschuß, Zentralvorstand und Gauleiter zur Beratung über das Ergebnis der nunmehr beendeten zentralen Tarifverhandlungen zusammen. Kamerad Schrader ließ noch einmal kurz den Verlauf der Verhandlungen Revue passieren, um anschließend auf das Ergebnis des näheren einzugehen. Nachdem die Vertragsparteien selbst infolge des Verhaltens der Unternehmer zu einer Verständigung in den ausschlaggebenden Punkten nicht hätten kommen können, seien Unparteiische zugezogen worden, die nach Abschluß der Beratungen den Parteien ihre Vorschläge unterbreitet hätten. Zu diesen Vorschlägen, die Redner eingehend behandelt, sollte die Konferenz Stellung nehmen. Eine Änderung der Vorschläge sei nicht mehr möglich, sie stellen fertige Arbeit dar, die nur entweder angenommen oder abgelehnt werden könne. Ein drittes sei nicht möglich. Redner ging im einzelnen noch einmal die von uns zu dem Tarifvertrag gestellten Forderungen durch, behandelte kurz die Beschlüsse unseres letzten außerordentlichen Verbandstages und zeigte, inwieweit die Vorschläge der Unparteiischen für uns ein Entgegenkommen darstellten. Die Hauptfrage sei indes die, ob die Verabschiedung des nunmehr vorliegenden neuen Reichstarifvertrages mit dem Mutter für Lohn- und Arbeitstarif durch die Zentralinstanzen des Verbandes beziehungsweise durch die heutige Konferenz erfolgen könne, oder ob dazu die nochmalige Berufung des Verbandstages notwendig sei. Unser Verbandstag habe ganz besonders Gewicht

gelegt auf eine befriedigende Regelung der Lehrlings- und Ferienfrage und sie als dringend und unausschiebbar bezeichnet. Es frage sich nun, ob die in den Vorschlägen der Unparteiischen enthaltene Lösung dieser beiden Fragen als befriedigend bezeichnet werden könne. Auf jeden Fall würden die Zentralinstanzen mit der endgültigen Entscheidung über das vorliegende Gesamtresultat eine schwere Verantwortung übernehmen, die er für so groß halte, daß er es vorziehe, dem Verbandstage die Entscheidung selbst zu überlassen, zumal die Zentralinstanzen in der hierzu vom letzten Verbandsvorstand angenommenen Entschließung ermächtigt worden seien, „zur Verabschiedung des eventuellen Verhandlungsergebnisses beziehungsweise zur weiteren Stellungnahme nötigenfalls den Verbandstag von neuem zusammenzuberufen.“

Der Bericht wurde von den übrigen Verhandlungsteilnehmern wirksam ergänzt. Wer allzu große Hoffnungen auf den neuen Vertrag gesetzt habe, der müsse sich, so wurde ausgeführt, enttäuscht sehen. Dennoch bedeute das Erreichte einen nicht unerheblichen Fortschritt. Die von den Unternehmern geforderte zentrale Lohnregelung sei abgewehrt worden; die Regelung der Löhne geschehe in bezirklichen und örtlichen Verhandlungen. Dabei müßten natürlich die Zahlstellen auf der Hut sein. Bei wesentlichen Änderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt während der Vertragsdauer haben die Unterverbände das Recht, in Zwischenräumen von 2 zu 2 Monaten eine Änderung der Löhne und Zuschläge zu vereinbaren. Auch hier komme es darauf an, daß die örtlichen Organisationen ihren Mann stehen. Die Frage der Vertretung der Arbeiter auf den Baustellen sei im Sinne unserer Forderungen und zugleich des Betriebsrätegesetzes gelöst worden. Die Affordfrage habe für uns bisher Bedeutung nicht gehabt, wir würden daher auch mit der neuen Fassung des Affordparagrafen fertig werden. In der Lehrlingsfrage sowohl als in der Ferienfrage sei eine vorbereitende Regelung getroffen, die uns längst nicht weit genug gehe, aber doch einen Anfang darstelle, den die örtlichen Organisationen fortführen müßten, bis eine endgültige Lösung erzielt sei. Der vorgeschlagene zweijährigen Vertragsdauer könne man mit weniger Bedenken zustimmen, nachdem die bereits erwähnte zeitweilige Revision der Löhne und Zuschläge zugestanden sei. Wenn man das Gesamtresultat würdige, könne man auch ohne Verbandstag die Entscheidung, und zwar in zustimmendem Sinne fällen, zumal befürchtet werden müsse, daß durch ein Hinausschieben der Entscheidung eine Verzögerung der bezirklichen und örtlichen Verhandlungen entstehe. In der recht ausgiebigen Debatte wurde durchweg anerkannt, daß das Erreichte unverkennbar einen Fortschritt darstelle, den man allerdings gern größer gesehen hätte, der aber angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage im allgemeinen wie auch im Baugewerbe auf anderem Wege wohl kaum erweitert werden könne. Andererseits wurden auch Stimmen laut dahin, daß die Vorschläge der Unparteiischen an unsere grundsätzlichen Forderungen, die der letzte Verbandstag nochmals unterstrichen habe, bei weitem nicht heranreichten und daher als unbefriedigend bezeichnet werden müßten. Die Mehrzahl der Redner trat für Einberufung eines Verbandstages ein, da es notwendig und zweckmäßig sei, die Verantwortung auf breitere Schultern zu legen, im übrigen aber auch ganz allgemein lauter denn je gefordert werde, daß die Mitglieder selbst entscheiden wollen. In der Abstimmung wurde schließlich dem Verhandlungsergebnis gegen eine Stimme zugestimmt. Gegen sieben Stimmen wurde beschlossen, die endgültige Entscheidung dem auf schnellstem Wege einzuberufenden Verbandstage zu überlassen. Die Zentralinstanzen sollen in einer dem Verbandstage vorzuliegenden Entschließung die Annahme des Verhandlungsergebnisses empfehlen.

Das Tumultschädengesetz.

Unterm 12. Mai 1920 wird das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden veröffentlicht. Hiernach kann wegen der Schäden, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, sowie an Leib und Leben im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, Schadenersatz vom Reich verlangt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung ist jedoch nur gegeben, wenn und soweit ohne solche nach den Umständen das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde. Seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen. Als Betroffene gelten bei Sachschäden der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der vernichteten oder beschädigten Sache trägt; bei Personenschäden der Beschädigte und die Hinterbliebenen des infolge der Beschädigung Verstorbenen. Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder des Beschädigten und die unehelichen Kinder einer weiblichen Person sowie die unehelichen Kinder eines Mannes dann, wenn die gesetzliche Unterhaltspflicht des Beschädigten festgestellt ist oder wird. Als Hinterbliebene einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Eheannes ihre Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat, gilt auch der Eheann.

Wird Ersatz für Schäden an Grundstücken oder Gebäuden zugesprochen, so kann die Zahlung davon abhängig gemacht werden, daß die Wiederherstellung der Grundstücke oder Gebäude sichergestellt wird. — Bei Schäden an Leib und Leben wird dem Beschädigten Ersatz für die notwendigen Heilungskosten und für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit, den Hinterbliebenen ein Ausgleich der Nachteile gewährt, die ihnen durch den Fortfall des Ernährers entstanden sind. Der Ersatz wird, soweit es sich nicht um Heilungskosten handelt, in Form einer monatlichen im voraus zahlbaren Rente gewährt. Die Rente darf nach Umfang und Dauer den Betrag nicht übersteigen, der dem

Beschädigten oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen nach dem am 31. März 1920 geltenden Militärversorgungsgesetze zustehen würde, wenn der Beschädigte als Gemeiner einer durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung erlitten hätte oder wenn der Verstorbene als Gemeiner im Felde gefallen wäre. Als Höchstbetrag der Rente für ein uneheliches Kind gilt der für ein eheliches Kind vorgesehene Betrag. Einem beschädigten Kinde wird die Rente für die Zeit nach Vollendung seines 14. Lebensjahres gewährt; für die Zeit vorher kann eine Rente gewährt werden, wenn das Kind infolge der Beschädigung einer besonderen Berufsausbildung oder dauernd besonderer Pflege und Wartung bedarf. Die Feststellung der Rente wird auf Antrag oder von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert, soweit in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend waren, nachträglich eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Dessen maßgebender Absatz 1 lautet: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem andern Teile verursacht worden ist.“ Nach dem Absatz 2 dieses Paragraphen ist der Beschädigte auch verpflichtet, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen und alles zu tun, den Schaden abzumildern oder zu mindern. Sofern auf Grund des Tumultschädengesetzes oder des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen jemand Schadenersatzansprüche zu stellen sind, kann nur dringend geraten werden, dies sofort und nicht erst bei Körperschäden nach Abschluß des Heilverfahrens zu tun.

Ueber den Ersatzanspruch sowie über die Aufnahme und die Abänderung der Feststellungen der Rente entscheidet ein Ausschuss. Die Ausschüsse werden von den Landeszentralbehörden nach Bedarf errichtet. Die Anmeldung des Anspruchs muß binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit Eintritt des Schadens beim zuständigen Ausschuss erfolgen. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses findet binnen einem Monat nach Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht statt. Das Verfahren ist in beiden Fällen kostenfrei.

Wegen der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachten Schäden können Ansprüche auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht werden. Sofern bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (15. Mai 1920) Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften nicht bestanden, findet das neue Gesetz auch auf die vorher seit dem 1. November 1918 verursachten Schäden Anwendung. Schäden an Leib und Leben, die seit 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht sind, fallen unter das neue Gesetz und sollen hiernach geregelt werden. Für Vermögenschäden, die während der genannten Zeit entstanden sind, bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend. Soweit Ansprüche auf Grund der bisherigen Gesetze nunmehr noch gestellt werden können, muß dies ebenfalls binnen drei Monaten (also bis zum 15. August 1920) geschehen. Dies gilt auch, wenn nach den früheren Gesetzen bereits Verjährung eingetreten oder die Ausschlußfrist abgelaufen war.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nur noch entsprechende Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Sofern bis dahin die zur Anmeldung des Schadens vorgesehenen Ausschüsse noch nicht bestimmt sind, treffen die Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anordnung, bei welcher Behörde die Anmeldung einzuweisen zu erfolgen hat.

Die erste Hilfe bei Massenunglücksfällen.

Wie aus der Tagespresse zu ersehen ist, vergeht fast keine Woche, wo nicht von größeren Explosionen oder explodierenden Bränden innerhalb Deutschlands berichtet wird. In der Presse selbst geht man nach dem ganzen Geist der heutigen Zeit mit leichter Art darüber hin; man sucht jede eingehende und breite Darstellung zu vermeiden. Menschenleben und -gesundheit werden, wie in den Kriegsjahren, immer noch sehr niedrig bewertet. Bei diesen Vorgängen haben wir es unstreitig in erheblichem Maße mit den Nachwirkungen des Krieges zu tun, wobei weitauß die Arbeiterklasse wieder die größten Opfer bringen muß. Für die organisierte Arbeiterschaft entsteht hier wieder von neuem die Frage: Welche Ursachen sind in technischer Beziehung oder sonst die Veranlassung gewesen, und welche vorbeugenden Schutzmaßnahmen sind unterlassen worden. Eine Beantwortung dieser Fragen muß unbedingt von den amtlichen Organen gegeben werden.

Es wird sich hierbei nicht immer allein darum handeln: ob bei den Betrieben die Schutzvorschriften ausgehängt sind, ein Medizinkasten mit Inhalt und eine Platanweisung für die erste Hilfeleistung bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen sowie sonst anderes Heil- und Hilfsmaterial wie Sauerstoffflaschen, Ventilatoren usw. vorhanden oder oft nicht vorhanden waren — oder sich sonst in einem äußerst lichterlichen Zustande befanden —, sondern auch darum, inwieweit hier mit Umficht alles bereitgestellt war, um die Wirkung dieser menschenvernichtenden Vorgänge abzumildern.

Ohne dabei in allen Fällen im voraus die Unternehmer oder Betriebsleiter als die Schuldigen anzunehmen, so sind hier doch reiche Möglichkeiten gegeben, die Dinge zu verbunkeln. Es liegt in der Eigenschaft von Explosionen und Brandkatastrophen, daß die ursächlichen Zusammenhänge sehr oft schwer festzustellen sind und auch verschleiert werden können. Eine hochverständige Kenntnis von der Gefahrenindustrie und deren Anlagen muß ohne Zweifel von der zuständigen Gewerbeinspektion (Gewerbeaufsicht) erwartet werden können. Dasselbe wird auch auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften von dem technischen Aufsichtsbeamten der in Frage kommenden Berufsgenossenschaft sowie von den im Betrieb beschäftigten Vorarbeitern anzunehmen sein. Wenn wir bei alledem uns genötigt sehen, diese Unglückskatastrophen als ernste Mahner für die Wahrnehmung des Arbeiterschutzes zu betrachten, so wird doch andererseits immer wieder darauf hingewiesen werden müssen, daß derartige Gefahrenquellen als Begleiterscheinung oft weit über die Grenzen der Gefahrenbetriebe eine Unsicherheit erzeugen und eine ständige Lebensunsicherheit für die umgebende Bevölkerung bedeuten. Aber auch aus andern Umständen und Zusammenhängen können sich Katastrophen ergeben, an denen eine Kulturgemeinschaft nicht gleichgültig vorübergehen kann. Danach wird immer wieder die Frage aufzuwerfen sein: Welche Erste-Hilfe-Organisationen sind durch den Staat oder die Gemeinden geschaffen, um bei Massenverunglückungen schnell ein Eingreifen zu ermöglichen?

Ziemlich 1 Jahr vor Ausbruch des Krieges, im September 1913, hat sich der Zweite Internationale Kongress für Rettungswesen, der in Wien tagte, mit dieser Frage beschäftigt. Nach einem Referat von Dr. med. Paul Streffer hat die Deutsche Gesellschaft für Samariter- und Rettungswesen in Leipzig ein beachtenswertes Material aus sämtlichen Staaten Europas gesammelt. Das Material besteht aus 53 verschiedenen Katastrophen. Im einzelnen betreffen sie 4 schwere Automobilunfälle, 7 große Brände, 7 Einsturzkatastrophen, 7 Eisenbahnunglücke, 2 Erdbeben, 4 Grubenkatastrophen, 1 Laminenunglück, 12 Explosionen, 3 Schiffsunfälle, 3 Tumulte, 1 Massenvergiftung und 2 Hochwasserkatastrophen. Die Zahl der durch diese Unglücksfälle getöteten und verletzten Menschen ist nicht genau festgelegt; doch starben auf der Stelle oder doch im unmittelbaren Anschluß an der Katastrophe mindestens 898 Personen, während mindestens 1499 verletzt wurden, darunter 163 schwer. Unberücksichtigt sind dabei die Opfer des Erdbebens von Messina. Jede Katastrophe hat demnach über 17 Tote und fast 29 Verletzte als Opfer gefordert. Daß diese hier angeführten Zahlen als Mindestzahlen anzusehen sind und daß namentlich die Zahl der Todesfälle viel zu niedrig gegriffen sind, ergibt sich aus den letzten Vorgängen in Deutschland im Laufe dieses Jahres. So wurden bei den Unruhen in Berlin am 13. Januar 42 Tote und 105 Verletzte gezählt. Bei der furchtbaren Pulverexplosion in Rothenstein in Ostpreußen am 10. April sind nach einem Bericht des zweiten Bürgermeisters von Königsberg 300 bis 400 Tote, ohne die andern Verletzten, zu verzeichnen. Am demselben Tage ereignete sich bei der Castelienga-Grube, beim Bahnhof Vorsigwerte in Oberschlesien, eine Schlagwetterexplosion, bei der 26 Tote geborgen wurden. Das Grubenunglück auf der Zeche Bruchstraße bei Langendreer am 11. April forderte 19 Tote. Die Explosionskatastrophe der Stollberger Düngersfabrik durch Sprengstoffe am 13. April brachte 21 Personen ums Leben und ergab außerdem 14 Schwerverletzte. Dabei wurden nicht allein Arbeiter der Fabrik, sondern auch Straßenpassanten getötet usw. Bei derartigen Massenunglücksfällen kommen noch weiter hinzu die nach kürzerem oder längerem Krankenlager verstorbenen Verletzten, die dann die graufige Rechnung nicht unbeträchtlich erhöhen.

Sehr richtig wurde deshalb auf dem Wiener Kongress gesagt: „Bedenkt man weiter das ziffernmäßig kaum abzuschätzende Elend, das durch dauernde Verstümmelungen, durch unheilbares Siedtum, durch langwierige Arbeitsunfähigkeit der Verletzten hervorgerufen wird, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Bereitstellung geeigneter Vorkehrungen für die erste Hilfe bei Massenunglücksfällen eine der wichtigsten Aufgaben des Rettungswesens darstellen muß.“ Wenn man die vielgestaltigen großen Massenunfälle nach Art und Ort ihres Vorkommens sowie nach ihrer besonderen Ursache überblickt, so heben sich aus diesem furchtbaren Bilde zunächst die immer ab, die gewissermaßen nur ein Glied einer Kette ohne Ende darstellen, die man mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit — wenn auch nicht nach Form und Zeitpunkt — voraussetzen und auf deren Eintritt man sich deshalb beizeiten rüsten kann. Solche voraussehbaren Unglücksfälle sind entweder vorübergehend oder dauernd. Zu beachten sind hierbei Massenveranstaltungen, wie Volksfeste, sportliche Vorführungen, Wettkampfbefuche, Anläufe, wirtschaftliche oder politische Demonstrationsveranstaltungen. Durch irgend einen Umstand entsteht während der Aufführung im Theater, im Zirkus, in großen Konzertsälen oder auf stark frequentierten Straßen eine Panik, die in wenigen Minuten Menschenleben und -glück zerstört. Aber ganz besonders sind die Gefahrenquellen und die Gefahrenindustrie sowie die Bauten, Steinbrüche und dergleichen, die abseits von den großen und mittleren Städten, in kleineren Orten und auf dem Lande sich befinden, im Auge zu behalten, um hier bei Unglücksfällen schnelle Hilfe zu bringen, wo oft bis zum ärztlichen Eingreifen Holz und Eisenteile und große Schuttmassen oberhalb der Verletzten zu besitzigen sind, wobei dann die Feuerwehrorganisationen in den seltensten Fällen allein genügen können.

Wenn man bei solchen Ereignissen weitere Menschenvernichtung infolge von Unterlassungen verhindern will, dann bedarf es eines gut funktionierenden Apparats, der von einer Zentralstelle in der Provinz oder im Kreise geleitet wird. Diesen zu schaffen, wird die Aufgabe des demokratischen Staates in Verbindung mit den Gemeinden und den Rettungsgesellschaften sowie mit den Ärzten- und Samaritervereinen sein müssen. Auch der Arbeitersamariterbund wird gewiß, wie so oft, gern bereit sein, hier helfend mitzuwirken. Wenn das geschieht und das Vorhandene nach der Richtung weiter ausgebaut wird, dann wird das Eintreten können, was der Referent auf dem 2. Internationalen Kongress in Wien 1913 zum Schluß forderte: „Solchen Katastrophen gegenüber muß das allgemeine Rettungswesen genügen, und es wird bei Anspannung aller seiner Kräfte auch dann leisten, was billigerweise von ihm gefordert werden kann, wenn es über aus-

reichendes ärztliches und technisches geschultes Hilfspersonal, über genügende Krankentransportmittel und ein zuverlässiges Meldewesen verfügt." Die Ausbildung zum Samariterdienst und zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen muß in Arbeiterkreisen mehr gefördert werden. In allen Betrieben muß eine Zahl von Beschäftigten vorhanden sein, die auf diesem Gebiet als geschult angesprochen werden können. Jetzt heißt es: Dem Wert des Menschen wieder Achtung zu verschaffen und wahre Menschenliebe und Humanität zur Geltung zu bringen.
G. Heintze.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Außerordentlicher Verbandstag.

Zentralvorstand und Verbandsausschuß berufen hiermit den außerordentlichen Verbandstag abermals, voraussichtlich zu einer eintägigen Tagung, in das

Volkshaus, Zeitzer Straße 32, in Leipzig,

zusammen. Der Verbandstag wird am Montag, 31. Mai, vormittags präzis 9 Uhr, eröffnet, und haben sich alle Delegierten, die auf dem außerordentlichen Verbandstag im April in Hamburg ordnungsgemäß vertreten waren, rechtzeitig einzufinden.

Als Tagesordnung ist festgesetzt: Entscheidung über die Vorschläge der Unparteiischen, den Reichstarif betreffend.

Beim Eintreffen der Delegierten in Leipzig wollen sich diese in das Bureau des Gauleiters, Gerberstr. 1 („Hotel Victoria“), Zimmer 89, bemühen, wo ihnen alsdann ihr Logis nachgewiesen wird. Die Gerberstraße ist ganz in der Nähe des Bahnhofes.

Der Verbandsausschuß. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreckt wird in Bartenstein, Bernsee, Brieg, Cöln, Dramburg, Gerbauen, Glogau, Kirchberg bei Zwickau, Militsch, Neuteich-Tiegenhof, Neuwedel, Pilsfallen, Prausnitz, Reeg, Saalfeld i. Ostpr., Schippenbeil, Sensburg und Speyer.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Angerburg und Elbing.

Gesperrt ist in Allenburg (Ostpr.) die Firma Holzmann, in Blankenhain (Weimar) die Geschäfte von Böhm und Liebeskind, in Darmstadt die Firma „Bahnbedarf“ und die Firma „Holzbau, System Melzer“, in Langenfuhr (Pommern) das Geschäft von Dümmel, in Neusalz das Geschäft von Jäckel, in Oberbayern das Walchenseekraftwerk, in Quickborn die Baustelle „Tonindustrie“, in Roda die Firma Gebr. Immlisch, in Wehlau die Firma Holzmann und in Ziesar die Firma Gumide.

Zum Streit in Brieg i. Schl. wird uns berichtet: Am 15. April wurden wir durch den Starrsinn der Unternehmer gezwungen, in den Streit zu treten, die sich weigerten, die für uns in Betracht kommende Lohnserhöhung von 1,25 M. zu zahlen. Vor dem von uns angerufenen Schlichtungsausschuß wurde uns die Zulage zugesprochen; inzwischen war die Vereinbarung vom Arbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt worden. Allein die hiesigen Unternehmer, an ihrer Spitze Dr. Wille als Vorsitzender des örtlichen Arbeitgeberverbandes, erachteten die Zulage nicht für verbindlich, da sie angeblich aus dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe ausgetreten sind. Auf Betreiben unseres Gauleiters sollten am 15. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlungen stattfinden; sie verliefen jedoch resultatlos. Dr. Wille suchte uns zu beweisen, daß die Arbeitgeber, nachdem sie aus dem Bunde ausgetreten seien, obigen Beschluß nicht anerkennen brauchen, die Zulage für Brieg auch zu hoch sei. Darauf verließ die Lohnkommission die Verhandlung. In der darauf abgehaltenen Versammlung der Bauarbeiter und Zimmerer ging Kamerad Schmidt mit dem Dr. Wille scharf ins Gericht. Er ermahnte zur Einigkeit und Geschlossenheit, dann werde der Sieg unser sein.

Aus München. Der Streit am staatlichen Walchenseekraftwerk ist, wie uns berichtet wird, nach fünfwöchiger Dauer mit vollem Erfolg beendet. Nach viermaligen ergebnislosen Verhandlungen wurde durch ein Schiedsgericht des Demobilisationsamts, dem sich beide Parteien im voraus zu fügen versprochen, dem Streit ein Ende gemacht. Nachdem sich die 3 Arbeitgeber Wölle (Leipzig), Buchner (Würzburg) sowie Kunz & Gummel (München) anfangs weigerten, das Abkommen von Hannover überhaupt anzuerkennen, wurden den am Bau beschäftigten Arbeitern auch die zweimal 25 M., die für Großstädte und Industriegebiete vereinbart wurden, in Verlässlichkeit der außerordentlichen Verhältnisse zugesprochen. Unsere Kameraden, die fast ausschließlich aus ländlichen Gegenden zur Baustelle kommen und fast alle ziemlich jung in der Organisation sind, mögen den Erfolg erkennen und treu zur Organisation stehen; nur dadurch ist es möglich, dem Unternehmertum das Allernotwendigste für die Lebenshaltung abzurufen.

Die Regelung der Lehrlingslöhne im Zimmerergewerbe in Mecklenburg. Von der Gauleitung unseres Verbandes wird uns mitgeteilt, daß der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für Mecklenburg, Herr Heintze, Rostock, ein Rundschreiben erlassen hat, worin es über die Lehrlingslöhne wie folgt heißt: „Die Lehrlingslöhne hatten wir im April vorigen Jahres veröffentlicht, wie wir sie mit dem Innungsverband als angemessen festgelegt hatten. Zu diesen Löhnen ist dieses Jahr ein Zuschlag von 65 M. im ersten, von 75 M. im zweiten und von 1 M. im dritten Lehrjahre ebenfalls vereinbart worden, wie bereits im Rundschreiben vom 10. März dieses Jahres mitgeteilt worden ist.“

Damit nicht Unklarheiten entstehen, veröffentlichen wir nachstehend die zu zahlenden Stundenlohnsätze:

1. Lohnklasse: Im 1. Jahr 1 M., 2. Jahr 1,20 M., 3. Jahr 1,55 M.
2. " " 1. " 95 M., 2. " 1,15 " 3. " 1,50 "
3. " " 1. " 90 " 2. " 1,10 " 3. " 1,45 "
4. " " 1. " 85 " 2. " 1,05 " 3. " 1,40 "

Unsere Vertreter hatten zu der Verhandlung am 18. Mai in Güstrow beantragt, nur 3 Lohnklassen einzuführen, indem die Orte der zweiten Lohnklasse im Laufe des verfloffenen Jahres zur ersten Lohnklasse übergetreten waren. Es konnte jedoch über die Zuteilung der weiteren Orte keine Verständigung erzielt werden. Der Arbeitgeberverband machte dann folgenden Vorschlag:

1. Lohnklasse: Rostock-Warnemünde, Schwerin, Wismar und Güstrow.
2. Lohnklasse: Voigdenburg, Brunsbüttel, Döberan, Fährsternberg, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Schönberg.
3. Lohnklasse: Daffow, Feldberg, Friedland, Gadebusch, Grevesmühlen, Klitz, Neustadt, Rehna, Waren.
4. Lohnklasse: Alle nicht benannten 40 Bahnhöfe.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bremen. In der am 5. Mai stattgefundenen Mitgliederversammlung berichtete Kamerad Caspar, daß die hiesigen Unternehmer sich nicht dazu entschließen wollen, vor den zentralen Verhandlungen, die voraussichtlich vom 16. bis 18. Mai stattfinden, über eine weitere Teuerungszulage mit uns zu verhandeln. Die Versammlung forderte den Vorstand und die Lohnkommission durch folgende Resolution auf, den Bund der Baugeschäfte zu örtlichen Verhandlungen zu veranlassen: „Die am 5. Mai stattfindende Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Bremen, erblickt in der Hinausschiebung der örtlichen respektive bezirklichen Verhandlungen durch den hiesigen Bund der Baugeschäfte eine Umgehung der zentralen Vereinbarung vom 14. bis 16. April in Berlin, wonach diese Verhandlungen sofort eingeleitet werden sollten. Die Einleitung dieser Verhandlungen hat keinen Zweck, wenn nicht sofortige Verhandlungen folgen, die Verzögerung wirkt nur beunruhigend auf die bremische Bauarbeiterschaft, da nach der letzten Teuerungszulage vom 31. März bereits weitere erhebliche Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel eingetreten sind. Die Versammlung fordert daher den Vorstand und die Lohnkommission auf, alles zu unternehmen, um den Bund der Baugeschäfte zu örtlichen Verhandlungen zu veranlassen.“ Zu den zentralen Verhandlungen vom 14. bis 16. April in Berlin nahm die Versammlung Stellung; sie beurteilte das ablehnende Verhalten des Arbeitgeberbundes zu unsern Forderungen. Anschließend gab der Vorsitzende Bericht vom Außerordentlichen Verbandstag. Wegen die vom Verbandstag festgesetzten Vertragsnormen hatte man im allgemeinen nichts einzuwenden. Für die Zahlstelle Bremen wurde ein Antrag, zu dem festgesetzten Lokalfonds von 70 M. den bisherigen Lokalaufschlag von 50 M. weiter zu erhöhen, der nächsten Zahlstellenversammlung zur Beschlußfassung überwiesen. Ein anderer Antrag, die Zahlstellenversammlung solle beschließen, für die in letzter Zeit stark in Anspruch genommene Lokalkasse einen einmaligen Extrabeitrag von 8 M. zu erheben, wurde angenommen. Im dritten Punkt wurde die Wahl von Delegierten zur Zahlstellenversammlung vorgenommen.

Breslau. In der am 29. April stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde vor Eintritt in die Tagesordnung das Andenken der verstorbenen Kameraden Paul Heinrich, Lorenz, Otto Kassel und Karl Michler geehrt. Darauf erstatteten die beiden Delegierten Goldschmidt und Probst Bericht vom Außerordentlichen Verbandstag in Hamburg. Am Ende seiner Ausführungen empfahl Kamerad Goldschmidt den Kameraden, den Bericht im „Zimmerer“ eingehend zu lesen. Anschließend gab er gleich bekannt, daß sich der hiesige Vorstand in seiner letzten Sitzung eingehend mit der Vertragsfrage beschäftigt habe und so folgendem Resultat gelangt sei. Er empfehle, den Extrabeitrag aus der Lokalkasse zu zahlen und den Wochenbeitrag zu erhöhen, um die Lokalkasse allmählich wieder auszugleichen. Kamerad Probst, der noch einige Ergänzungen zum Bericht machte, schloß sich diesem Vorschlag des Vorstandes an und wies darauf hin, wie notwendig es sei, die lokalen Ausgaben wieder zu decken; er beantragte, den Wochenbeitrag von 3 M. auf 4 M. vom 1. Juni an zu erhöhen. Der Bericht sowie die Vorschläge wurden zuerst mit großem Mißbehagen entgegengenommen. Kamerad Schmidt wies auf die Streiks in der Provinz hin, die wegen der Nichtbezahlung der letzten Teuerungszulage entstanden sind. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmer am Orte bei den örtlichen Verhandlungen, die jetzt stattzufinden haben, sich ähnlich verhalten würden, da heißt es, gerümpelt dazustehen; denn ohne Geld könne ein Kampf nicht geführt werden. Das müsse der Vorstand beachten, das sollten längst auch die Kameraden wissen. Er wies gleichfalls auf die Arbeiten des Verbandstages hin und empfahl zum Schluß die beiden Vorschläge zur Annahme. Nach langer, ausgiebiger Debatte erklärten sich die Kameraden mit den Ausführungen und den Arbeiten des Verbandstages einverstanden und beide Vorschläge wurden gegen einige Stimmen angenommen. Ferner wurde beschlossen, den 1. Mai durch völlige Arbeitsruhe zu begehen; auch die Lehrlinge sollten sich daran beteiligen. Wer von den Kameraden arbeitet, hat Strafe zu gewärtigen. Es fanden noch einige interne Angelegenheiten ihre Erledigung, worauf Schluß der gut besuchten Versammlung erfolgte.

Bureau-Nauscha. Am 12. Mai fand unsere Mitgliederversammlung in Nauscha statt. Erschienen waren 21 Mitglieder. Da die Zahlstelle sehr weit verzweigt ist, konnten nicht alle Kameraden erscheinen. Im ersten Punkt der Tagesordnung erstattete Kamerad Herber den Kassenericht über das erste Quartal. Der zweite Punkt betraf die Regelung der Beiträge. Alle Kameraden erklärten einstimmig, ab 27. Juni die erhöhten Beiträge zu zahlen.

Unter „Verschiedenes“ führte ein Kamerad aus Nauscha aus, daß dortselbst vielfach ungelernete Arbeiter als Zimmerleute beschäftigt würden. Die Kameraden wollen dagegen energisch vorgehen, damit diese Puscherei endlich aufhört. Ferner wurde beschlossen, daß die Kameraden, die nicht zur Versammlung erschienen, 1 M. Strafe in die Lokalkasse zahlen oder sich vorher entschuldigen müssen. In Galbau findet die Versammlung regelmäßig Donnerstags nach jedem 1. des Monats im Gasthaus des Herrn Thomas statt. In Freiwaldau ist die nächste Versammlung am 27. Juli in der „Alten Post“, nachmittags 4 Uhr. Da die Versammlung auf einen Sonntag fällt, werden die Kameraden alle Zeit haben, zu erscheinen.

Frankfurt a. M. In der Zeit vom 5. bis 9. Mai fanden in den Lohngebieten Frankfurt, Offenbach, Hanau, Höchst, Friedberg und in den Bezirken Selbbergen, Wimboden, Seligenstadt usw. Versammlungen statt. Die Tagesordnung lautete in allen Versammlungen: 1. Bericht vom Außerordentlichen Verbandstag. 2. Die Lohnfrage. Referenten waren Ege, Ehlers, Kappel und Füller. Die Beschlüsse des Verbandstages wurden gutgeheißen, um so mehr, als nun die Linie gezeichnet ist, die zukünftig die Tarifpolitik zu gehen hat. Daß zu gleicher Zeit die Vertragsfrage entsprechende Regelung gefunden, wurde allgemein begrüßt. Die Vorschläge des Vorstandes, die örtlichen Beiträge betreffend, wurden zum Teil als nicht weitgehend genug bezeichnet, indem mindestens ein Stundenlohn wöchentlich als notwendig bezeichnet wurde. In Frankfurt, Hanau, Höchst, Offenbach und den angeschlossenen Orten soll der Beitrag pro Woche vom 30. Mai an 4,50 M., in Gomburg v. d. S., Friedberg, Bad Nauheim und den angeschlossenen Orten 4 M. und im Bezirk Büdingen mit den dazu gehörigen Orten 3,50 M. betragen. Diesen Vorschlägen wurde in allen Versammlungen einstimmig zugestimmt. Eine Steigerung des Lohnes muß überall erfolgen, um auch nur den bescheidensten Ansprüchen gerecht zu werden. Ebenso gelten die zum Reichsvertrag gestellten Anträge als das mindeste dessen, was erreicht werden muß. Die Zimmerer der Zahlstelle Frankfurt und Umgegend sind sich der Tragweite der vom Verbandstag gefaßten Beschlüsse bewußt und stehen, um sie zur Geltung zu bringen, einmütig und geschlossen zur Organisation.

Gettau. Am 14. Mai fand bei dem Genossen Sachs unsere Monatsversammlung statt; sie war gut besucht. Die Quartalsabrechnung wurde genehmigt und der Kassierer entlastet. Kamerad Pahlke berichtete über die Lohnbewegung. Da die hiesigen Unternehmer die vom 6. April an fällige Zulage gutwillig nicht zahlten, waren wir gezwungen, am 19. April in den Streit zu treten. Dadurch wurde der Widerstand der Unternehmer gebrochen; am 22. April konnte die Arbeit mit vollem Erfolge wieder aufgenommen werden. Den Erfolg verdanken wir einzig und allein unserer Organisation. Deshalb muß es Pflicht jedes Kameraden sein, künftig noch mehr als bisher für die Organisation einzustehen und an ihrem weiteren Ausbau nach Kräften mitzuhelfen. Weiter ermahnte der Vorsitzende die Kameraden, die Versammlungen immer zahlreich zu besuchen und die uns noch fernstehenden Zimmerer schnellstens dem Verbandszuge anzuschließen.

Göppingen. Am 7. Mai fand eine Mitgliederversammlung in der „Arone“ statt. Kamerad Schwenninger aus Stuttgart berichtete vom Außerordentlichen Verbandstag in Hamburg. Er erntete für seinen ausführlichen Bericht großen Beifall. Da die Versammlung mit den Beschlüssen des Verbandstages einverstanden war, fand eine Diskussion nicht statt. Kamerad Schwenninger führte weiter aus, daß man auch in Stuttgart die Frage schon gestellt habe, ob der Zentralvorstand mit der Zeit gegangen sei. Er, Rebner, sei aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Zentralvorstand in jedem Falle sein Möglichstes getan habe. Auf eine Anfrage, ob hier noch unorganisierte Zimmerer beschäftigt seien, wurde festgestellt, daß nur noch 1 älterer Zimmerer in dem Zimmergeschäft Schmeller in Betracht komme. 1 Notstandsarbeiter soll bei der Stadt Zimmerarbeiten verrichten. Ihm soll sein Handwerkwert, wenn er nicht Zimmerer ist, oder sich sofort in den Verband aufnehmen läßt, gelegt werden. Zum Schluß forderte der Vorsitzende auf, keine Zimmerarbeiten nach Feierabend zu verrichten.

Gottesberg i. Schl. Am 7. Mai fand unsere Mitgliederversammlung in Kühns Gasthof in Rohdenbach statt. Von den Verhandlungen mit dem Bergbauischen Verein berichtete der Vorsitzende, daß nun unsere Kameraden auf den Gruben eine Lohnzulage von 10 M. pro Schicht zugestimmt worden sei; er bedauerte aber die Handlungsweise einiger Werke, wo erst in einen Streit eingetreten werden mußte; den hierbei entstandenen Schaden mußten die Kameraden selbst tragen, da die Verhandlungen schon im Gange gewesen und nicht früher abgeschlossen werden konnten. Es wurde ein Stundenlohn von 5,35 M., mithin ein Schichtlohn von 42,80 M. erzielt. Abschlag wird pro Schicht 80 M. ausgezahlt. Auch wurde für Brettschneider, die in die Gruppe der handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter gekommen sind, ein Stundenlohn von 5,10 M. erzielt. Das Kindergeld ist auf 1,60 M. pro Schicht festgesetzt. Ueber Ferien bestehen noch verschiedene Unklarheiten. Alles nähere wird in den gedruckten Tarifen, die wieder für den Selbstkostenpreis abgegeben werden, enthalten sein, die sich jeder Kamerad kaufen sollte, damit er sich orientieren kann. Kamerad Drobek ergänzte den Bericht, nachdem eine Ergänzungswahl des Vorstandes vorgenommen, berichtete Kamerad Scholz von den Verhandlungen des Außerordentlichen Verbandstages. Es entspann sich eine längere, lebhafteste Debatte, in der sich die Kameraden dafür aussprachen, über den Wochenbeitrag hinaus noch 1 M. extra in die Lokalkasse zu zahlen, um den Kampffonds zu stärken. Der Vorsitzende hielt diesen Weg nicht für ganz richtig und stellte der Versammlung anheim, eine höhere Beitragsklasse zu zahlen, als wir nach unserm Lohnsatz verpflichtet seien. Es kam eine Einigung dahin zustande, den Beitrag der siebten Klasse zu entrichten, und zwar 2,70 M. für die Lokalkasse und 70 M. für die Lokalkasse. Alles nähere über die Unterstützungssätze usw. ist

im „Zimmerer“ Nr. 18 und 19. bekanntgegeben. Der Vorsitzende sprach seine Freude darüber aus, daß die Versammlung so schnell über die zu zahlenden Beiträge schlüssig geworden sei. Unter „Verbandsangelegenheiten“ gab der Vorsitzende bekannt, daß auch für das Hochbaugewerbe die Tarifverhandlungen weitergeführt würden. Es war ein schriftlicher Antrag eingegangen auf Entschädigung der Betriebsräte bei Verhandlungen, der vom Vorsitzenden dahin beantwortet wurde, daß, wenn Betriebsräte bei Verhandlungen die Interessen des Verbandes mit vertreten müssen, selbstverständlich, wie bei anderen Organisationen, Entschädigung gezahlt würde, aber nicht bei jeder kleinen Besprechung, wofür das Werk selbst Sorge zu tragen hätte, auf dem sich der Betreffende befindet. Kamerad Schneider ließ anfragen, ob beim Generalstreik keine Streikmarke geklebt würde. Nachdem für die Streiktage eine Entschädigung von zwei Dritteln des Tageslohnes von den Unternehmern gezahlt worden ist, waren die Versammelten Kameraden über diese Anfrage sehr ungeduldet. Es wurde dazu bemerkt, daß, wenn die betreffenden Kameraden die Entschädigung an die Lokalkasse abgeben, sie die Streikmarke erhalten. Die Sammlung im Bezirk Gottesberg für die abgebrannten Genossen in Wärengründ ist reichlich ausgefallen, und zwar ist eine Summe von 70,40 M nach Waldenburg abgeführt worden. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß es immer so bleiben möchte mit dem regen Versammlungsbesuch.

Kirchhain (Nieder-Lausitz). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. Mai nahm den Bericht vom Verbandstag in Hamburg entgegen. Berichterstatter war Kamerad Melzer, Dresden. In der Aussprache beteiligte Kamerad Dreißig den schwachen Versammlungsbesuch; von 100 Mitgliedern waren 36 erschienen. In allen Versammlungen sehe man immer dieselben Kameraden. Wenn es über eine Zulage gebe, dann seien alle sofort zur Stelle. Hierin müsse ein Wandel eintreten. Die Kameraden müßten zu jeder Zeit auf dem Posten sein und die Organisation pflegen und fördern. Es wurde beschlossen, den Lokalbeitrag von 60 auf 75 $\frac{3}{4}$ zu erhöhen. Eine längere Debatte entspann sich über die Maurer bei Voigt und Schumann, die anscheinend nicht mehr wissen, daß sich die Arbeiterschaft den Achtfundentag erobert habe. Gegen solche Elemente müsse energisch vorgegangen werden. Unter „Verschiedenes“ wurde nochmals in Erinnerung gebracht, daß den Plazarbeitern anstatt 1 M nur 50 $\frac{3}{4}$ Zulage gezahlt worden sei. Kamerad Melzer versprach, daß alles geschehen werde, um auch die restlichen 50 $\frac{3}{4}$ herauszuholen.

Rbnigsberg i. Pr. Am 7. Mai tagte im Gewerkschaftshaus eine Mitgliederversammlung. Der Kassierer gab die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt. Auf Antrag der Revisoren wurde ihm Entlastung erteilt. Die Kameraden Neumann und Werner berichteten ausführlich vom Verbandstage. Von der Versammlung wurde das Verhalten der Delegierten gebilligt, da sie nicht anders handeln konnten. Der Angestellte berichtete hierauf über die Lohnverhandlung. Von der Arbeitgeberseite seien fast nur Vertreter aus der Provinz anwesend gewesen. Da in der Provinz um die Vereinbarungen von Hannover zum größten Teil noch gestreikt wird, stellte sich die Lohnkommission auf den Standpunkt, daß sie nicht eher verhandeln könne, als bis die Löhne gezahlt seien oder eine entsprechende Erklärung abgegeben würde, im anderen Falle müßten die vertragsbrüchigen Arbeitgeber von den Verhandlungen Abstand nehmen. Hierüber kam eine Einigung nicht zustande, worauf unsere Verhandlungskommission auf die Verhandlungen verzichtete. Die Versammlung erklärte sich mit dem Verhalten der Kommission einverstanden. Als Wochenbeitrag schlug der Vorstand 4 M vor; nach kurzer Diskussion wurde einstimmig so beschlossen. Für Kamerad Klein, der während des Streiks in Kalten bei der Firma Obiger gearbeitet hat, aber nicht Mitglied des Verbandes war, schlug Kamerad Geislerling eine Sühne von 200 M vor. Kamerad Vogel stellte den Antrag auf 250 M. Er wurde einstimmig angenommen. Da über Kamerad Bendigs, der bei der Firma Gerstmann arbeitet, keine Klarheit besteht, ob er beim Grenzschutz gewesen ist, wurde beschlossen, ihn am 8. Mai zu einer Vorstandssitzung zu laden. Wegen der vorgerückten Zeit mußte die Versammlung geschlossen werden.

Tieguth. Am 12. Mai fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Kamerad Baier erstattete den Kartellbericht, worin hauptsächlich die Lebensmittelpreise aufgerollt wurde. Hierauf gab Kamerad Jobel den Bericht vom außerordentlichen Verbandstag. Sodann wurde zur Festlegung der Beitragshöhe für unsere Zahlstelle übergegangen. Der Vorschlag des Vorstandes, den für uns bestimmten Beitrag von 2,85 M auf 3 M zur Stärkung des Lokalfonds zu erhöhen, wurde angenommen. Die neue Marke ist vom 27. Juni an zu kleben. Wir befinden uns Gemnach in der 5. Beitragsklasse, wonach eine Streikunterstützung von 7 bis 10,25 M und eine Erwerbslosenunterstützung von 2 bis 5 M pro Tag gezahlt wird. Da die Streikunterstützungsbereitschaft in Kraft getreten sind, die erhöhten Marken aber noch nicht geklebt werden können, ist eine Extramarke als Ausgleich in Höhe von 4 M für unsere Stufe ausgegeben worden. In „Verschiedenes“ kam die Unterstützung des Kameraden Groll zum Austrag, ihm wurden 200 M aus der Lokalkasse bewilligt. Vier Kameraden, die während des Generalstreiks gearbeitet haben, wurden zu einer Geldbuße von 30 M verurteilt. Der Vorsitzende erwähnte dann noch die Lohnunterschiede auf dem Plaz Großer, Groß-Wandritz; sie sind dem Schlichtungsausschuß übergeben worden. Des weiteren wurde der schlechte Besuch der Kameraden bei der Mitgliederversammlung gerügt.

Merfeld. Am 7. Mai fand im „Thüringer Hof“ unsere Mitgliederversammlung statt. Den Bericht vom außerordentlichen Verbandstag erstattete Kamerad Wulf, indem er den Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse bekannt gab. Redner ging auf die Vorlage des Kartellvorstandes zur Beitragserhöhung ein und legte die

Notwendigkeit der Beitragserhöhung dar. Da aber die Erwerbslosenunterstützung gleichfalls mit erhöht werden sei, habe er gegen die Vorlage gestimmt. Er empfahl allen Kameraden, sich ein Protokoll vom außerordentlichen Verbandstag zuzufügen, das in nächster Zeit erscheinen werde. Die Versammlung sprach dem Redner ihren Dank aus für sein Verhalten auf dem Verbandstage und ebenfalls auf der 21. Generalversammlung. Der Beitrag wurde auf 4 M von Anfang des dritten Quartals an festgesetzt. Kamerad Gramann gab einen kurzen Bericht über die Zentralverhandlungen in Berlin. Darüber entspann sich eine lebhafte Debatte. Unter „Verschiedenes“ wurde dem Wahlausschuß der U. S. P. 200 M aus der Lokalkasse zur Verfügung gestellt. Nach Erledigung örtlicher Angelegenheiten gab Kamerad Wulf den Kartellbericht. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung.

Neumünster. In der Mitgliederversammlung am 17. Mai erstattete zunächst Kamerad Reichardt den Kartellbericht. Anschließend daran gab Kamerad Braker die Quartalsabrechnung bekannt. Die Einnahme betrug 4653,71 M, die Ausgabe 691,30, Bestand am 31. März 3382,41 M. Ein Vorschlag der Kommission, die Entschädigung für den ersten Vorsitzenden auf 100 M, für den ersten Kassierer auf 400 M und für den Schriftführer auf 50 M festzusetzen, wurde angenommen mit der Abänderung, daß die Entschädigung des Vorsitzenden auf 200 Mark erhöht wurde. Hierauf wurde die Beitragsfrage besprochen. Unser Pflichtbeitrag ist nach der neuen Regelung 3,40 M. Da jedoch die Ausgaben fortwährend steigen, wurde beschlossen, den Beitrag auf 4 M festzusetzen; davon gehen 2,70 M an die Zentralkasse, 1,20 M an die Lokalkasse. Den Bezirkskassierern wurde eine Entschädigung von 5 % der Einnahme gewährt. Unter „Verschiedenes“ wurden die Kameraden aufgefordert, die Lehrlinge zu besserem Versammlungsbesuch anzuhalten. Die Teilnehmer begaben sich nunmehr geschlossen zu der kombinierten Versammlung mit den Bauarbeitern im „Elysum“. Hier wurde zunächst die Lohnfrage behandelt. Beschlossen wurde, eine Forderung von 50 % Zulage zu stellen. Da in den Lederfabriken den Zimmerern der tarifliche Lohn nicht gezahlt wird, wurde beschlossen, die Sache dem Schlichtungsausschuß zu überweisen. Eine rege Debatte wurde geführt über die am Bau der Lederfabrik Schmidt arbeitenden Kameraden, die hauptsächlich aus Hamburg hergeschickt sind. Dort sollen fast täglich Überstunden gearbeitet werden. Der Vorstand sagte zu, für Abhilfe zu sorgen.

Neustettin. Am 16. Mai tagte unsere Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende rügte eingangs die Interessenlosigkeit der Mitglieder an den Versammlungen; die Kameraden hätten alle Ursache, auf dem Posten zu sein, da unser Ort sozusagen der Hauptsitz der Reaktion sei. Hier fehlte noch viel Aufklärungsarbeit. Es wurde hierauf die Tagesordnung besprochen. Der schriftliche Bericht des Gauleiters über die Bezirksversammlung wurde verlesen. Der Vorsitzende ermahnte zu eintem Zusammenarbeiten in der Zahlstelle. Die auf dem Verbandstag beschlossene Beitragserhöhung wurde anerkannt. Einem krankem Kameraden wurde eine Unterstützung aus der Lokalkasse bewilligt, außerdem wurde noch eine freiwillige Sittensammlung beschlossene. Ferner wurde der Bildung einer Ortswehr nach rege Debatte zugestimmt und eine reifliche Beteiligung an derselben gewünscht. Unter „Verschiedenes“ wurde die Maßfeier besprochen. Den Kameraden wurde anheimgegeben, sich nicht nur gewerkschaftlich, sondern auch politisch zu organisieren und auch bei den bevorstehenden Reichstagswahlen ihre Pflicht zu erfüllen.

Oberniederrhein. Zu der Mitgliederversammlung am 9. Mai hatten sich 27 Kameraden eingefunden. Kamerad Wobst erstattete ausführlichen Bericht vom außerordentlichen Verbandstag. Eine Diskussion fand nicht statt. Unter „Verschiedenes“ wurde die Angelegenheit besprochen und abgelehnt. Den Kartellbericht erstattete gleichfalls Kamerad Wobst. Als Kartelldelegierte wurden Gultsch und Ubricht gewählt, als Ersatzmann Zielada. Die Sitzungsentzündung wurde auf 2 M festgesetzt. Die Entschädigung für Kolportage wurde von 10 auf 15 $\frac{3}{4}$ pro Marke erhöht. Diejenigen Kolportage, die außerhalb des Ortes zu kassieren haben, erhalten vierteljährlich eine Extrabergütung von 2 M.

Blauen. Unsere Mitgliederversammlung im Mai, die erfreulicherweise stark besucht war, nahm den Bericht vom Verbandstag entgegen. Wie die Aussprache zeigte, waren alle Teilnehmer mit Interesse den Ausführungen gefolgt. Da die Notwendigkeit einer Erhöhung der Unterstützungen von den meisten Rednern betont wurde, mußten auch die Beiträge dementsprechend erhöht werden. Eine Reihe von wichtigen Anträgen fand noch ihre Erledigung. Nachdem alle Anwesenden aufgefordert wurden, auch in Zukunft sich rege an den Versammlungen zu beteiligen, fand die Versammlung ihr Ende.

Potsdam. Die am 11. Mai abgehaltene Mitgliederversammlung war besser besucht als die bisherigen Versammlungen. Im ersten Punkt der Tagesordnung berichtete der Vorsitzende vom außerordentlichen Verbandstag. Er teilte anschließend daran mit, daß auf das an die Arbeitgeber gerichtete Schreiben eine Antwort eingegangen sei, worin wir zu einer Verhandlung am 19. Mai eingeladen wurden. Der Beitrag wurde einstimmig auf 5 M erhöht. Nach Bekanntgabe des Kartellberichts wurden für die Baugenossenschaft Nowawes die Kameraden Horcher und Schulke gewählt. Für die Opfer des Rapp-Bußches wurden aus lokalen Mitteln 500 M bewilligt. Die Vorstandssitzungen sollen fortan mit 2 M entschädigt und die Vergütung der Vorstandsmitglieder um 10 M pro Vierteljahr erhöht werden. Zum Schluß wurde auf die Mitgliederversammlung in Nowawes hingewiesen, die eine sehr wichtige Tagesordnung habe, weshalb das Erscheinen aller Kameraden notwendig sei.

Rehhof. In unserer Mitgliederversammlung am 2. Mai verabschiedete sich der bisherige erste Vorsitzende, da er nach außerhalb verzog. In seine Stelle trat der bisherige erste Kassierer, und für diesen fand ein Ersatz

wahl statt. Nach Übergabe der Geschäfte teilte der neu gewählte Vorsitzende mit, daß er bereits am 1. Mai mit dem Unternehmer wegen der Feuererzeugzulage von 1 M verhandelt habe. Die Zulage sei bewilligt und betrage der Stundenlohn für Zimmerer vom 30. April an 3,80 M und 3 $\frac{3}{4}$ Werkzeugentzündung. Alle andern Vereinbarungen bleiben bestehen. Der Kassierer sprach seinen Dank für das ihm geschenkte Vertrauen aus und forderte zur regelmäßigen Beitragszahlung auf.

Stettin. Am 7. Mai fand im Volkshaus unsere Mitgliederversammlung statt. Die Quartalsabrechnung wurde anerkannt. Kamerad Neumann berichtete von den örtlichen Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Es sei nur über den Geltungsbereich und die Auslösung verhandelt worden, alles übrige würde, so hätten die Arbeitgeber erklärt, zentral geregelt. Uebrigens hätten wir, wie die Arbeitgeber behaupteten, Forderungen auch nicht gestellt. Diese Behauptung ist eine irrtümliche; denn wie Kamerad Franzack feststellte, sind unsere Forderungen den Arbeitgebern zugestellt worden. Wohin das Streben der Arbeitgeber geht, bewies Kamerad Franzack aus einem Artikel aus dem „Vorwärts“. Von den Arbeitgebern ist auch wieder behauptet worden, daß Zimmerer unter dem tariflichen Lohn arbeiteten, wovon hätten sie allerdings nicht angegeben. Hierauf erstattete Kamerad Franzack Bericht vom außerordentlichen Verbandstag. In der Diskussion über den Bericht wurde angeführt, daß der Beitrag sehr hoch bemessen sei und daß in dieser Frage eine Urabstimmung am Platze gewesen wäre. Es wäre angebracht gewesen, die alten Sätze bestehen zu lassen, da nach der neuen Steuervorlage wir auch scharf herangezogen würden. Die Wahl des Schriftführers fiel auf den Kameraden Rauth, der zugleich als Kartelldelegierter gewählt wurde. In die Lohnkommission wurde Kamerad Casse gewählt. In der Sache Uecht wurde Übergang zur Tagesordnung beschlossen. Unser Sommervergütungen wurde auf den 3. Juli festgesetzt, es soll bei Schmalz, „Amorsäle“, stattfinden. Die „Bauhütte“, eine Filiale der gleichnamigen Genossenschaft in Berlin hat, wie Kamerad Franzack mitteilte, Zimmerer angefordert, die aber Mitglieder des Unternehmens sein müßten und eine Einzahlung zu leisten hätten. Da es in unsern Kameradenkreisen bisher an der nötigen Aufklärung über das Unternehmen handelt, wurde Stellung nicht genommen. Zum Schluß wurden noch lokale Angelegenheiten erledigt.

Stückerbach. Hier fand am 16. Mai eine Versammlung der Bauhandwerker von Walbau, Wiberichlag, Werbersrod, Schwarzbad, Rangenbach und Nachbarorten statt, um zur Gründung einer Zahlstelle Stellung zu nehmen. Kamerad Wirsching eröffnete die Versammlung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Errichtung einer Zahlstelle. Vor dem Kriege sei hier noch 12, 18, ja selbst 14 Stunden täglich gearbeitet worden. Das Lohn-einkommen sei äußerst gering, viel geringer als das Lohn-einkommen der Glasarbeiter. Die Unterkünfte ließen sehr zu wünschen übrig; dadurch waren vergangenen Winter die hier arbeitenden Kameraden gezwungen, täglich nach Hause zu fahren; zu diesem Zwecke waren sie von früh 4 $\frac{1}{2}$ bis abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr unterwegs. Alle diese Mißstände können nur durch die Organisation beseitigt werden, weshalb der Zusammenschluß dringend notwendig sei. Hierauf sprach Kamerad Mödel aus Erfurt über das Thema: „Wie verbessern wir unsere wirtschaftliche Lage?“ Er legte in klaren Worten dar, wie der einzelne sich auf ihm lastenden Verhältnisse nicht erwehren könne und nur der Zusammenschluß in einer Organisation die nötige Kraft dazu verleihe. Redner behandelte sodann unsern Zentralverband und seine Einrichtungen und empfahl dringend den Beitritt zu demselben. Einstimmig wurde die Errichtung einer Zahlstelle beschlossen; sie soll den Namen Stückerbach führen. Es wurde sofort ein Vorstand gewählt. In der nächsten Versammlung soll der Ausbau der Zahlstelle in Angriff genommen werden. Ein ferniges Schlusswort des Kameraden Mödel, das zu treuem Zusammenhalten und rühriger Arbeit für die Organisation ermahnte, beendete die Versammlung.

Sterbetafel.

Dresden. Am 1. April starb plötzlich im Alter von 55 Jahren der Kamerad Ernst Fandelsen in Niederwartha und am 9. Mai der Kamerad Ernst Nitsche in Mobschlag im Alter von 46 Jahren.

Eisenach. Am 13. Mai starb unser langjähriges Mitglied Andreas Wehner im Alter von 72 Jahren an Gehirnschlag.

Baugewerbliches.

Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Durch Gesetz vom 11. Mai 1920 ist bestimmt, daß die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 auch über den 31. Dezember 1920 hinaus in Kraft bleibt. Sie hat jedoch mehrere Abänderungen erfahren, von denen folgende herausgegriffen werden sollen. Nachen sich nämlich nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde, insbesondere in Folge starken Mangels an Wohnungen, außergewöhnliche Mißstände geltend, so kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gemeindeführern auch zu ändern als den in der erwähnten Bekanntmachung von 1918 bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen, insbesondere zu Eingriffen in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, soweit solche Eingriffe zur Behebung oder Milderung der Wohnungsnot dringend erforderlich sind, ermächtigen oder verpflichten oder mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers solche Anordnungen und Maßnahmen unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Eingriffe sollen nur erfolgen, nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist. Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen können im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden. Weiter ist bestimmt worden, daß Deutsche, die unter den Ein-

wirkungen des Krieges aus dem Auslande oder aus einem vom Feinde besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet auszuweisen oder einer andern Verwaltung unterstehenden Landesteile geflüchtet oder vertrieben worden sind, sowie Deutsche, die zur Erfüllung einer Wehrpflicht aus dem Auslande nach Deutschland zurückgekehrt sind und denen jetzt von der ausländischen Regierung die Rückkehr nach ihrem Wohnort verboten oder erschwert wird, von den Gemeinden bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieses Gesetzes getroffene Verfügung findet die Beschwerde an das zuständige Einigungsamt statt. — Zum Schutze der Mieter sind unterm 23. September 1918 und 22. Juni 1919 auch entsprechende Verordnungen erlassen worden. Diese sollen ebenfalls über den 31. Dezember 1920 in Kraft bleiben. Bei starkem Mangel an Mieträumen sind hier nunmehr gleichfalls Eingriffe in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlichkeit des Eigentums, soweit solche Eingriffe zum Schutze der Mieter erforderlich sind, zulässig. Neu ist, daß die Mietzinse für Wohnungen, für die aus öffentlichen Mitteln Beihilfen zur Abbildung der Uberteuering gewährt worden sind, nicht der Festsetzung durch das Einigungsamt unterliegen. — Auf Grund der Bestimmungen über die wirtschaftliche Demobilisierung können nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 Anordnungen, durch die der Zugang ortsfremder Personen beschränkt oder sonstige Maßnahmen zur Beseitigung des Wohnungsmangels oder zum Schutze der Mieter getroffen werden, nur noch von den zuständigen Reichsministerien erlassen werden. Die vor diesem Zeitpunkt von andern Stellen auf Grund der Vorschriften über die wirtschaftliche Demobilisierung oder auf Grund anderer Vorschriften erlassenen diesbezüglichen Anordnungen treten spätestens am 15. August 1920 außer Kraft.

Ein Reichsheimstättengesetz hat die Nationalversammlung unterm 10. Mai 1920 verabschiedet. Hiernach können das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände Grundstücke, die aus einem Einfamilienhaus und Nutzgarten bestehen (Wohnheimstätten), oder landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf (Wirtschaftsheimstätten), als Heimstätten zu Eigentum ausgeben. Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß auch andere öffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen Heimstätten ausgeben. Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeteiligte sowie Witwen der im Kriege Gefallenen und kinderreiche Familien sind bei der Vergebung der Heimstätten vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Eigenschaft als Heimstätte und der Ausgeber werden in das Grundbuch eingetragen. In dem Vertrag über die Uebertragung der Heimstätte ist festzulegen, welcher Betrag des Entgelts auf den Boden ohne die Baulichkeiten oder sonstige Verbesserungen entfällt. Der Betrag ist im Grundbuch zu vermerken. Für die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden und Saaten schulden kann auf die Heimstätte eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden. Die oberste Landesbehörde kann, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht, ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere über den Inhalt des Heimstättenvertrags, über das Verfahren bei der Ausgabe der Heimstätten und der Eintragung sowie über die Regelung der Rechtsverhältnisse, wenn der Ausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten verliert; ebenso kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats weitere Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes erlassen.

Beitrag zur Frage der Sozialisierung im Baugewerbe.

Nach dem Zusammenbruch im November 1918 erwartete selbst das Bürgertum, daß die letzte Stunde des Kapitalismus geschlagen habe. Leider haben sich diese Erwartungen nicht erfüllt. Nichtsdestoweniger beschäftigt sich fast jeder organisierte Arbeiter mit der Sozialisierungsfrage. Auch im Baugewerbe ist das der Fall und es ist gut so. Leider gehen die Meinungen noch weit auseinander. Die verschiedensten Vorschläge werden gemacht. In der letzten Zeit wird auch für Gründung von Produktivgenossenschaften viel Propaganda gemacht. Meines Erachtens ist das ein untaugliches Mittel, um zum Sozialismus zu gelangen. Auch richtet diese Propaganda nur Verwirrung in den Köpfen der Arbeiter an.

Um zu untersuchen, ob Produktivgenossenschaften mehr auf kapitalistischer als auf sozialistischer Grundlage beruhen, ist es nötig, den Unterschied zwischen Kapitalismus und Sozialismus kurz zu erörtern. Bei der kapitalistischen Produktionsweise wird ohne jede Rücksicht auf den gesellschaftlichen Bedarf darufllos produziert, wenn das hergestellte Produkt nur den nötigen Gewinn für den Unternehmer abwirft. Gegenstände, die dringend gebraucht werden, aber keinen Gewinn abwerfen, werden nicht hergestellt. Als Beispiel diene die jetzige Wohnungskamalität. Trotz riesigen Bedarfs an neuen Wohnungen fällt es keinem Kapitalisten ein, Wohnhäuser zu bauen, da bei den gestiegenen Baukosten nicht genug Gewinn für ihn abfallen würde. Das Gegenteil ist bei der verlangten sozialistischen Produktion der Fall. Es wird dann nicht gefragt, welcher Profit bei dem Herstellen von Gegenständen erzielt wird, sondern die zur Erhaltung und dem Fortbestand der menschlichen Gesellschaft nötigen Gebrauchsgüter werden hergestellt. Die Hauptaufgabe der sozialistischen Produktion ist, den Unternehmerr Gewinn auszuscheiden und die denkbar höchste Bedarfswirtschaft einzuführen.

Wie stellt sich nun eine Produktivgenossenschaft zu obigen Aufgaben? 1. Zur Profitwirtschaft? 2. Zur Bedarfswirtschaft? Zu 1: Eine Produktivgenossenschaft braucht Betriebskapital. Selbiges wird von den Mitgliedern in bestimmter oder unbestimmter Höhe eingezahlt. Langt es noch nicht, dann wird fremdes Geld dazu geliehen. Dieses Geld muß sich natürlich verzinsen. Um diese Zinsen zu erhalten, muß der hergestellte Gegenstand, in unserm Falle das gebaute Wohnhaus, zu einem höheren Preis verkauft werden, als der wirkliche Herstellungspreis beträgt. Ueber die Verzinsung hinaus soll dann noch ein weiterer Gewinn erzielt werden zur Auszahlung von Gewinnbeteiligung, zu Rücklagen und andern. Dies alles muß noch auf den Herstellungspreis geschlagen werden.

Wir sehen also, daß auch eine Produktivgenossenschaft nicht ohne verteuerten Preis, nicht ohne Profit wirtschaften kann. Im besten Falle nimmt sie etwas weniger Profit als der kapitalistische Unternehmer, aber kapitalistisch ist sie deswegen immer noch. — Zu 2: Auch die Bedarfswirtschaft zu errichten kann einer Genossenschaftsbewegung nicht gelingen, selbst wenn sie in einer Zentrale über das Reich zusammengefaßt wäre. Nehmen wir als Beispiel: Eine Stadt mit 50 000 Einwohnern benötigt 1200 Wohnungen zur Deckung des Bedarfs. Was da für ein Kapital gebraucht wird, kann sich jeder ausrechnen, wenn er weiß, daß zum Bau einer Wohnung mit Stube, Kammer und Küche heute 30 000 bis 40 000 M. gebraucht werden. Bei Einfamilienhäusern wird die Summe noch wesentlich höher. Dieser Bedarf von Wohnungen auf das ganze Reich berechnet, ergibt ungeheure Summen. Die Genossenschaftsbewegung kann sie nicht aufbringen. Schon um die nötigen Betriebsmittel einer solchen Bewegung zu erhalten, sind so hohe Summen nötig, daß ihre Ausbringung ausgedehnten erscheint, zumal bei der herrschenden Teuerung nur wenige organisierte Arbeiter über größere Geldbeträge verfügen. Auch der Vorschlag, jede Woche 1 M. Beitrag von jedem Mitglied der baugewerblichen Arbeiter zu erheben, ist nicht geeignet, die Zweifel an der Aufbringung der Mittel zu entkräften. Wir sehen, daß auch in der Bedarfswirtschaft die Produktivgenossenschaften versagen. Um die Arbeiterschaft hauptsächlich in den mittleren und kleinen Städten vor Schaben zu bewahren, möchte ich raten, keine Gründungen von Genossenschaften vorzunehmen.

Ein weiterer Grund zu dieser Warnung ist der, daß der Gemeininn, der zur Sozialisierung nun einmal nötig ist, nicht gefördert wird. In einer Genossenschaft, wo die Mitglieder auf Erzielung von Gewinn sehen müssen, werden sie nicht zu Sozialisten, sondern zu Kapitalisten und Egoisten erzogen. Auch wird Uneinigkeit erzeugt zwischen den Mitgliedern, die in dem Betriebe der Genossenschaft beschäftigt sind, und jenen, die nicht darin beschäftigt werden können. Dann muß auch noch der Schwierigkeiten gedacht werden, die den Genossenschaften von den Unternehmern und den Materiallieferanten bereitet werden.

Einen Uebergang zur Sozialisierung des Baugewerbes stelle ich mir folgendermaßen vor: Erstens wäre der Grund und Boden in Gemeineigentum zu überführen. Falls dies noch nicht möglich ist, muß den Gemeinden wenigstens ein Beschlagsrecht der zur Bebauung nötigen Grundstücke gegeben werden. Dann wäre eine Sozialisierung der Ziegeleien und Zementwerke nötig oder mindestens eine Verstaatlichung, die heute durchaus möglich ist, da die meisten Werke einem Kartell oder Syndikat angeschlossen sind. Das benötigte Bauholz könnte aus den Staatsforsten geliefert werden. So wäre die Grundlage geschaffen, auf der dann weitergebaut werden könnte. Auch eine Verbilligung und damit eine schnellere Deckung des Bedarfs von Wohnungen würde dadurch erreicht werden. Mit Hilfe unserer Genossen in den Stadtparlamenten und Gemeindevertretungen wäre es dann möglich, zwischen den Gemeinden und den Arbeiterorganisationen die nötige Verbindung herzustellen, damit zum Wohle der Allgemeinheit gearbeitet und der Unternehmergewinn ausgeschaltet wird. Sozialisierung wäre dies zwar noch nicht, aber eine Stufe auf dem Wege dahin wäre damit erreicht. Nur eine Wichtigkeit fehlt noch, nämlich das Gesetz, auf das die Gemeindevertretung fußen kann. Um dieses Gesetz zu schaffen, haben die Bauarbeiter eine günstige Gelegenheit bei der Reichstagswahl am 6. Juni, indem sie ihre Stimmen denjenigen Listen geben, die entschieden für die Sozialisierung eintreten.

Jena, den 18. Mai 1920. F. r. Kreuzburg.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Zur Reichstagswahl. Am Sonntag, 6. Juni, findet im neuen Deutschland die erste Reichstagswahl statt. An ihrem Ausgang sind auch die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter als solche in hohem Maße interessiert. Es kommt auch für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter darauf an, daß sich die Arbeiterklasse möglichst großen Einfluß in den politischen Vertretungen sichert; eine Vertretung, die rücksichtslos die Arbeiterinteressen gegen die Unternehmerinteressen vertritt und ihnen zum Siege verhilft. Als eine solche Vertretung der Arbeiterinteressen können nur die sozialistischen Parteien gelten. Darum müssen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür eintreten, daß die sozialistischen Parteien aus der Reichstagswahl als Sieger hervorgehen.

Eine Einigung der drei sozialistischen Parteien ist leider nicht erfolgt, sie treten nicht geschlossen in den Wahlkampf ein. Es muß deshalb jedem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter überlassen bleiben, welcher der drei sozialistischen Parteien er seine Stimme geben will. Aber einer nicht-sozialistischen Partei kann er seine Stimme nicht geben, wenn er nicht Verrat an den Interessen der Arbeiterklasse begehen will. Darum, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, sorgt am 6. Juni für den Sieg der sozialistischen Parteien!

Ein Anti-Streikgesetz? Gerüchtweise verlautete schon seit längerer Zeit, daß die Regierung ein Anti-Streikgesetz vorbereite; daß ein derartiges Gesetz in Arbeiterkreisen begeisterte Erregung hervorrief, kann nicht wundernehmen. Das Korrespondenzblatt des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes referierte kürzlich in zwei Artikeln über einen Gesetzesentwurf einer Schlichtungsordnung. In diesem Gesetzesentwurf haben wir es anscheinend mit einer Art Anti-Streikgesetz zu tun. Der Entwurf ist, wie das Korrespondenzblatt mitteilt, im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet und bereits einem größeren Kreis von Sachverständigen unterbreitet worden, der zunächst eine Beratung über grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bei der Umgestaltung des Schlichtungswesens durch einen paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzten Ausschuss für notwendig gehalten hat. Das Korrespondenzblatt berichtet eingehend über den Inhalt des sich in fünf Teile gliedernden Entwurfs. Im ersten Teil wird die Organisation

der Schlichtungsstellen behandelt, und zwar im ersten Abschnitt die allgemeinen Vorschriften, im zweiten die Schlichtungsausschüsse, im dritten die Landes-schlichtungsausschüsse, im vierten das Reichseinigungsamt und im fünften die besonderen Schlichtungsstellen. Im zweiten Teil des Entwurfs wird das Verfahren behandelt. Es wird unterschieden zwischen Einigungsverfahren, Spruchverfahren und Verfahren in besonderen Fällen. Das Einigungsverfahren gilt für Gesamtschlichtungen, das Spruchverfahren für Einzelstreitigkeiten. Der dritte Teil enthält gemeinsame Vorschriften, und zwar solche über Begriffsbestimmungen, Versäumung von Fristen, Zustellungen und Ladungen, Gebühren und Stempel und Rechtshilfe. Der vierte Teil enthält die Strafbestimmungen, der letzte die Uebergangsbestimmungen.

Auf Einzelheiten des Entwurfs soll hier nicht eingegangen werden, zumal er uns im Wortlaut noch nicht zu Gesicht gekommen ist. Daß er in seiner jetzigen Form nicht Gesetz werden kann, geht zur Genüge aus der Bewertung hervor, die er im Korrespondenzblatt erfährt. Es schreibt:

„Der vorliegende Entwurf stellt den ersten großzügigen Versuch dar, alle Aufgaben des Schlichtungswesens zu einer abschließenden gesetzlichen Regelung zu bringen. So anerkennenswert dieser Versuch ist, so scheinen die Verfasser sich doch nicht genügend Rechenschaft über die Grenzen des staatlichen Einigungs-wesens mit der Frage einer gesetzlichen Sicherung des Arbeitsfriedens zu verbinden, und sind demgemäß zu einer Reihe von Zwangsvorschriften gekommen, für deren Durchführung dem Staate jede ausreichende Möglichkeit fehlt. Die Einführung von Zwangsschiedsprüchen und Streikverboten hat bereits in Australien vollständig Schiffbruch erlitten. Sie hat das Entstehen von Streiks und Aussperrungen nicht verhindern können, aber wesentlich zur Verschärfung der Kämpfe beigetragen. Die Gewerkschaften aller Staaten lehnen solche Zwangsmaßnahmen auf das entschiedenste ab. Auch für Deutschland sind solche Vorschriften völlig undurchführbar. Sie werden von den Arbeitnehmern vielmehr als ein unberechtigter Eingriff in ihr verfassungsmäßig gewährleistetes Koalitionsrecht empfunden und müssen in hohem Grade aufreizend wirken. Sie sind auch entbehrlich angesichts des wachsenden Umfangs und Einflusses der gewerkschaftlichen Organisationen auf die Lohnkämpfe. Vielleicht hätte während der ersten Uebergangswirtschaft sich ein Bedürfnis nach Verstärkung der staatlichen Autorität des Schlichtungswesens geltend machen können, als die wilden Streiks überhandzunehmen drohten. Nachdem wir über diese ersten Schwierigkeiten hinweg sind und immer mehr in die Periode der Organisationswirtschaft mit paritätischer Anteilnahme aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer einmünden, wäre ein solcher Eingriff geradezu verhängnisvoll. Es wäre nichts anderes als ein Rückfall in die Zeiten der Ueberbannung des staatlichen Autoritätsgebans und verträgt sich nicht mit der organisatorischen Selbstverwaltung. Die Wirtschaftsorganisationen, denen weitgehende Mitwirkung an der Regelung des Wirtschaftslebens anvertraut ist, können doch so viel Vertrauen beanspruchen, daß sie ihre sozialen Konflikte ohne staatliche Zwangsmaßnahmen erledigen. Und wo Kämpfe unvermeidlich sind, da versagen auch die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes. Revolutionsbestimmungen kehren sich schon gar nicht an solche Zwangsmaßnahmen. Auch die Bestimmungen über die einseitige Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen gegen den Willen der andern Partei sind nicht aufrechtzuerhalten. Die bisherigen Versuche in dieser Richtung reizen wenig zur Nachahmung. Das Schlichtungswesen muß frei bleiben von solchem Zwang. Es muß auf den Boden freiwilliger Verständigung gestellt werden und den Parteien überlassen bleiben, den Wegern mit den Mitteln des Koalitionsrechts ihren Forderungen geneigter zu machen.“

Die deutschen Gewerkschaften erklären sich grundsätzlich gegen jede Einschränkung des Koalitionsrechts. Sie lehnen auch solche Einschränkungen und Zwangsmaßnahmen ab in lebenswichtigen Betrieben, wie der vom Münberger Gewerkschaftskongress 1919 an erster Stelle gefaßte Protestbeschluss gegen ein Streikverbot im Eisenbahnwesen zeigte. Sie nehmen für sich in Anspruch, selbst gegen wilde Streiks mit der erforderlichen Entschiedenheit vorzugehen und den Bedürfnissen des Gemeinwessens ausreichend Rechnung zu tragen.“

Abänderung des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts-gesetzes. Durch Verordnung vom 12. Mai 1920 haben diese Gesetze wesentliche Erweiterungen erhalten. Zunächst ist im § 3 des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts-gesetzes bestimmt worden, daß für die Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 15 000 (bisher 2000) M. nicht übersteigt, das Gewerbegericht in Streitfällen nunmehr auch zuständig ist. Dem § 18 Absatz 2, der die Wahl der Weisler vorsieht, ist folgende Erweiterung angefügt worden: „Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Wahlrechtsgruppen statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann auch die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.“ Zur Teilnahme an den Wahlen soll in Zukunft berechtigt sein, wer das 20. (bisher 25.) Lebensjahr vollendet hat, ebenso die weiblichen Personen. Dann ist die Berufungssumme noch von 100 auf 1000 M. erhöht worden. — Beim Gesetz über die Kaufmannsgerichte ist die Gehaltsgrenze für die Zuständigkeit von 5000 auf 15 000 M. erweitert und die Berufungssumme von 300 auf 1000 M. erhöht worden, außerdem sind auch hier in Zukunft die weiblichen sowie alle übrigen Personen vom 20. Lebensjahre an zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt. Diese Verordnung ist mit dem 10. Mai 1920 in Kraft getreten.

Literarisches.

Eingegangene Schriften.

Geldrevolution und Arbeitslohn. Ein Beitrag zur Lehre von den gleitenden Löhnen. Von Adolf Braun. Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW, Lindenstr. 3. Preis 1,50 M.

Der Sozialismus (vom-theosophischen Standpunkt). Von Hermann Rudolph. Theosophischer Kulturverlag, Leipzig, Königstr. 12. Preis 2 M. und 20 %.

Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Von Eduard Bernstein. Neue, verbesserte und ergänzte Ausgabe. 276 Seiten Oktav. Preis kartoniert 10,50 M. - Verlag von J. G. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart.

Was wird aus der deutschen Arbeiterbewegung? Von Paul Lench. Verlag „Der Stern“, Berlin W 57.

Programm und Taktik der U. S. P. D. in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Rede von Arthur Crispin. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C 2, Breite Straße 8/9. Preis 3 M.

Im gleichen Verlage sind erschienen:
Loni Sender: **Die Frauen und das Rätesystem.** Preis 1,20 M.
Mathilde Wurm: **Die Frauenerwerbsarbeit.** Preis 1 M.

Der Kapp-Putsch und seine Lehren. Von Richard Bernstein, Redakteur des „Vorwärts“. Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Fichtenau. Preis 1 M.

Im gleichen Verlage erschienen:
Kurt Lewin: **Die Sozialisierung des Taylorsystems.** Preis 1,50 M.
Bern Meyer: **Neuorganisation des Ernährungswesens.** Ein Vorschlag. Preis 2,50 M.

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. Berlin N 4, Schlegelstr. 2. Preis vierteljährlich 4 M., Einzelnummer 75 P. Zu beziehen durch jede Postanstalt.

Rundholztabelle für Bauhölzer, Bohlen, Bretter und Latten, nach der von der Regierung Potsdam vorgeschriebenen Tabelle berechnet, von P. Kaufmann. Zweite Auflage. Preis 4,50 M. Gewerbeverlag, Berlin - Steglitz, Eldenbstr. 53.

Richard Seidel: **„Die Gewerkschaften in der Revolution.“** Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C 2, Breitestr. 8/9. 39 Seiten. Preis 3 M.

So rücksichtslos der Verfasser eine vielfach ungerechte Kritik an den Gewerkschaften übt, kommt er doch immer wieder darauf zurück, daß „die Einwirkung der Gewerkschaften auf das Unternehmertum ein unentbehrliches Mittel bleibt, um das Kapital zu Zugeständnissen an die Lohnforderungen der Arbeiterschaft zu zwingen und im Kampfe erlangte Verbesserungen dauernd zu erhalten“. Er wehrt sich auch dagegen, daß „die Gewerkschaftsbewegung der politischen oder einer andern, etwa der Rätebewegung, untergeordnet und zu einer besonders, mehr oder minder unbedeutenden Waffe im allgemeinen Klassenkampf gestempelt wird.“ Den andern Zweigen der Arbeiterbewegung gegenüber müsse die Unabhängigkeit der Gewerkschaften ebenso gewahrt bleiben wie dem Unternehmertum gegenüber. „Politische und gewerkschaftliche Bewegung müssen als gleichberechtigte Faktoren nebeneinander bestehen.“

Hätte der Verfasser diese Auffassung zum Ausgang seiner Darstellung genommen, dann hätte er damit sicherlich eine wirksame Agitationschrift geliefert. Dabei braucht man durchaus nicht, wie sich der Verfasser ausdrückt, „eine feige Neutralität zum Vordruck zu nehmen, um sich den Notwendigkeiten des proletarischen Klasseninteresses zu entziehen“. Die Gewerkschaften verrichten hingegen „Notwendigkeiten des proletarischen Klasseninteresses“, wenn sie ihre historischen Aufgaben erfüllen! Die konsequente Erfüllung der historischen Gewerkschaftsaufgaben führt nämlich zur politischen Arbeiterbewegung oder zu deren Unterstützung, wo sie schon vorhanden ist, durch die Gewerkschaften und auch zur Unterstützung der Revolution. Es ist merkwürdig, wie wenig eine Schrift wie Silberding's „Finanzkapital“, worin das alles leicht verständlich dargestellt ist, beachtet wird! Gewiß, in Deutschland haben nicht alle Gewerkschaften eine Entwicklung durchgemacht, wie sie Silberding's Theorie umschreibt. Mit der politischen Klassenkampftheorie: „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“ hat man Gewerkschaften zusammengebracht, die Hunderttausende Mitglieder recht verschiedener Berufe und Industrien umfassen, um nach beinahe dreißigjähriger Existenz wegen mangelnder Stützkräfte dieser Gewerkschaften die Gewerkschaftspolitik auf die Formel einstellen zu müssen: „Die Gewerkschaften erstreben nicht wirtschaftliche Kämpfe, sondern die Verknüpfung mit den Arbeitgeberorganisationen.“ Diese Entwicklung ist aber keineswegs das Werk böswilliger Menschen, hingegen eine logische Entwicklungskonsequenz falscher theoretischer Auffassungen, die eben von der tatsächlichen Entwicklung korrigiert werden. Allerdings ist es für denjenigen schwer, diese Tatsachen zuzugeben, der solcher Bewegung nahe steht, und das scheint uns bei dem Verfasser der Fall zu sein.

Ob der revolutionäre Industrieverband aller Kopf- und Handarbeiter, der nun kommen soll, in der Lage sein wird, mehr als der bisherige Industrieverband, „das Kapital zu Zugeständnissen an die Lohnforderungen der Arbeiterschaft zu zwingen und im Kampf erlangte Verbesserungen dauernd zu erhalten“, ist eine Frage, die beantwortet werden müßte, die in der vorliegenden Broschüre aber weder erörtert noch beantwortet wird.

Es muß allerdings bemerkt werden, daß sich der Verfasser die Aufgabe, die erwähnten brennenden Gewerkschaftsfragen zu erörtern, auch gar nicht gestellt hat. Ihm kommt es, wie sich aus seiner Schrift ergibt, vielmehr darauf an, die Einheitsfront der Arbeiterklasse herzustellen durch eine möglicherweise Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen großen Zweige der Bewegung. Dabei vertritt er die selbständige Gewerkschaftsbewegung im oben zitierten Sinne.

Daß es dem Verfasser gelungen wäre, zur Herstellung der Einheitsfront der Arbeiterklasse einen erfolgversprechenden Plan zu liefern, vermögen wir nicht zu behaupten. Nach unserer Auffassung ist die Herstellung der Einheitsfront der Arbeiterklasse nur möglich durch die Einigung der politischen Arbeiterparteien. Erfolgt diese Einigung, dann ergeben sich die verschiedenen Aufgaben der politischen und der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung fast von selbst. Die beiden Bewegungen bilden dann gewissermaßen die beiden Arme des einzigen Proletariats. Das Ideal in dieser Hinsicht war von jeher, daß jeder Klassenbewußte Arbeiter sowohl einer Gewerkschaft, wie auch der politischen Arbeiterpartei angehören sollte.

Je höherem Maße das erreicht wird, um so weniger Kompetenzstreitigkeiten ergeben sich aus dem Nebeneinanderwirken der beiden Zweige der proletarischen Klassenbewegung.

Auch die Frage der revolutionären Betriebsräte, die einmal die Produktionsbetriebe übernehmen sollen, dürfte sich dann gar nicht so heiß erweisen, wie sie heute behandelt wird. Auch in dieser Hinsicht zeigt sich leider nur, daß eine so tief durchdachte Schrift, wie Otto Bauer: „Der Weg zum Sozialismus“, viel zu wenig beachtet wird, obwohl sie im Verlag der „Freiheit“ erschienen ist.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 31. Mai:

Auffam: Abends 8 Uhr im „Stadttheater“, Friedländer Straße.

Dienstag, den 1. Juni:

Glensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloßstraße 44/46. — **Galberstadt:** Abends 7 Uhr im „Goldenen Anker“, Kornstr. 6. — **Tschöbe:** Abends 8 Uhr bei S. Thiesen, Am Markt. — **Röben:** Nach Feierabend bei Klinkert. — **Spreenberg:** Bei Lämmel, Pfortenstr. 14. — **Wülster:** Abends 7½ Uhr bei Feldmann, Deichstraße.

Mittwoch, den 2. Juni:

Cöln: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft „Zu den vier Haimonskindern“, Weyerstr. 54. — **Duisburg, Bezirk Ruhrort-Meiderich:** Abends 7 Uhr bei Wesfal, Kaiserstraße. — **Eisleben:** Abends 6 Uhr. — **Frankfurt an der Oder:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Guben:** Abends 6 Uhr in der „Reichshalle“. — **Solzhausen-Pyrmont:** Abends 8 Uhr bei Hundertmarkt. — **Hofslau:** Abends 8 Uhr im „Fürst Bismarck“. — **Tönning:** Bei Harber, Eiderstedter Platz.

Donnerstag, den 3. Juni:

Apolda: Nach Feierabend im „Vorwärts“. — **Deutsch-Wissa:** Abends 6 Uhr bei Folger, „Zum gelben Löwen“. — **Freiburg i. Schl.:** Nach Feierabend im „Buchwald“. — **Greifswald:** Abends 7 Uhr bei Benz, Lange Reihe 19. — **Lauban:** Gleich nach Feierabend im „Volkshaus“.

Freitag, den 4. Juni:

Allstedt i. Th.: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Anker“. — **Duisburg, Bezirk Hamborn:** Abends 7 Uhr bei Amerkamp. — **Starnförde:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Nadolszell:** Abends 7½ Uhr im „Krotobil“. — **Schweidnitz in Schlesien:** Nach Arbeitsluß in den „Drei Linden“, Reichenbacher Straße. — **Velbert:** Gleich nach Feierabend in der „Tonhalle“ bei Otting. — **Wittenberge:** Abends 8 Uhr bei Müllmann, Friedrichstr. 9.

Sonntag, den 5. Juni:

Aischerleben: Im Lokale „Prinz von Preußen“. — **Barmen-Eberfeld:** Abends 6½ Uhr bei Schäfer in Unter-Barmen, Haspeler Schulstraße 19. — **Belgard a. d. Pers.:** Abends 7½ Uhr bei Buse, Karlstraße. — **Vernburg:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Dessau:** Abends 7½ Uhr im „Zivoli“. — **Gelsenkirchen:** Abends 8 Uhr bei Gekermann, Dittliensstraße. — **Serne:** Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1d. — **Lüchow:** Abends 8 Uhr in Frühlings Gasthaus. — **Lüneburg:** Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftsheim, Schlossferne. — **München-Glabach:** Nachm. 6 Uhr bei Supperk, Hindenburgstraße. — **Bezirk Jülich:** Nachm. 4 Uhr bei Meller, Eblner Straße. — **Muskau i. d. Oberlausitz:** Nachm. 5 Uhr. — **Neubrandenburg:** Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus. — **Oranienburg:** Abends 8 Uhr bei Seeger, Mühlenstraße. — **Trier:** Abends 6 Uhr in der „Union“, Nagelstr. 15. — **Zeitz:** Bei Bobe, Gartenstr. 45.

Sonntag, den 6. Juni:

Bonn: Vorm. 10 Uhr im „Volkshaus“. — **Deutsch-Krone:** Nachm. 2 Uhr bei Feinke, Markt 6. — **Duisburg, Bez. Stertrade:** Vorm. 10 Uhr bei Morshäuser. — **Düsseldorf:** Vorm. 10 Uhr bei Joh. Meller, Hafenstr. 9. — **Eichebe:** Nachm. 2 Uhr bei Johns in Stubben-Radeland. — **Freiburg in Baden:** Vorm. 9½ Uhr in „Stadt Belfort“, Belforter Straße. — **Kallberg:** Nachm. 4 Uhr im Restaurant „Zur Linde“. — **Kulmbach:** Nachm. 2 Uhr bei Max Rupp in Wehldorf. — **Labiau:** Nachm. 2 Uhr im Lokale von Mertins, Dammstraße. — **Mühlheim a. Rh.:** Vorm. 10 Uhr bei G. Weife in Deuk, Mühlheimer Straße 187. — **München-Glabach, Bezirk Vieren:** Vorm. 10 Uhr bei Michaelis, Große Bruchstraße. — **Nordenham:** Nachm. 3½ Uhr im Konsumgebäude, Schulstraße. — **Regensburg:** Vorm. 9½ Uhr im „Blauen Hecht“, Reppelstraße. — **Hemscheid:** Vorm. 10 Uhr bei G. Kollmann, „Zum Hauptbahnhof“, Freiheitsstraße. — **Reutlingen:** Nachm. 3 Uhr in der „Eintracht“. — **Schönan a. d. Rappach:** Nachm. 2 Uhr im „Deutscher Haus“. — **Seelow:** In der Zinnungsherberge, Frankfurter Straße. — **Sollingen:** Vorm. 10 Uhr bei Witwe Rischner, Hochstraße 27. — **Steinach i. S.-M.:** Nachm. 3 Uhr im Lokal „Zur goldenen Aue“, Bahnhofstraße. — **Helzen:** Nachm. 3½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Kleiner Saal. — **Verden:** Nachm. 4 Uhr bei Helmbold, Andreasstr. 9. — **Wiesdorf:** Vorm. 9 Uhr bei Steinacker, Düsseldorfstraße. — **Wöhlau in Schlesien:** Nachm. 4 Uhr im Verbandslokale bei Lint. — **Zossen.**

—* Anzeigen. *

[2,70 M.] Nachruf.

Am 22. April starb plötzlich unser treuer Kamerad und Mitbegründer unserer Zahlstelle **Emil Lindow** aus Klein-Deine im Alter von 88 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Caminchen.

[2,70 M.] Nachruf.

Am 15. Mai starb unser Mitglied **Joseph Gurschke** (Bezirk 16) im Alter von 53 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Berlin u. Umg.

[2,70 M.] Nachruf.

Nach langem, schwerem Leiden starb am 20. Mai unser langjähriges Mitglied, der Zimmerer **Ernst Reinsch**. In Ehren gedenten seiner Die Kameraden der Zahlstelle Kattowitz.

[3 M.] Nachruf.

Mitten aus dem Schaffen ist durch Mordbuben am 17. Mai unser langjähriges Mitglied **Franz Kroczek** aus Altdorf bei Pleß aus dem Leben gerissen worden. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Kattowitz (Bezirk Pleß).

[3,60 M.] Nachruf.

Im Kampfe um die Freiheit des Proletariats im März 1920 erlitten einen ehrenvollen Tod unsere Mitglieder: **Hermann Heine** aus Mühlberg an der Elbe, **Paul Scharf** aus Stabelwitz bei Breslau, **Kurt Kartel** aus Senftenberg in der Niederlausitz. Ein dauerndes Andenken bewahren ihnen Die Zahlstellen Merseburg und Halle.

[2,70 M.] Nachruf.

Am 13. Mai starb nach kurzer Krankheit unser Kamerad **Albert Kling** im Alter von 51 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Weiskensfeld.

Die Zahlstellen Bischofswerda, Großbröhndorf, Ramenz und Königsbrück i. S. verschmelzen sich am 1. Juli 1920 zu einer Zahlstelle. Wir suchen zu diesem Datum einen

Angestellten.

Bewerber müssen mindestens 10 Jahre Mitglied unseres Verbandes sein, rednerisch und organisatorisch tüchtig, schreibgewandt und mit den Verwaltungsgeschäften sowie Rechtsauskünften vertraut sein. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf und einem Aufsatze über die Aufgaben eines Angestellten unseres Verbandes sind in doppelter Ausführung bis 12. Juni an die Gauleitung, **Reinhard Köhler**, Dresden, Nitzbergstr. 2, 2. St., einzureichen. [1,80 M.]

Gewerkschaftssekretär gesucht.

Für das Arbeitsamt Westerland-Sylt wird ein Geschäftsführer gesucht. Bewerber müssen eine zehnjährige Verbandszugehörigkeit nachweisen können und agitatorisch und rednerisch befähigt sein, ferner einigermaßen mit der Gewerkschaftsbewegung und der sozialpolitischen Gesetzgebung vertraut sein. Die Gehaltsregelung lehnt sich an die hiesigen gewerkschaftlichen Löhne an. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni an das Gewerkschaftskartell der Insel Sylt, Westerland, Deckerstr. 21, zu richten. [3,80 M.]

Zahlstelle Hamburg und Umgegend.

Alle Mitglieder unserer Zahlstelle wie auch zureisende Kameraden werden hierdurch nochmals auf folgenden Beschluß betreffend Arbeitsvermittlung verwiesen: „Das Umschauen nach Arbeitsgelegenheit an den Baustellen, Arbeitsstellen und Kontoren ist strikte untersagt. Die Delegierten dürfen nur solche Kameraden in Arbeit treten lassen, die mit einem ordnungsgemäßen Vermittlungsschein vom Facharbeitsnachweis für das Baugewerbe versehen sind. Im Interesse unserer erwerbslosen Mitglieder sind die Platz- und Baubelegierten angewiesen, jeden zurückzuweisen, der nicht im Besitz eines Vermittlungsscheines vom Facharbeitsnachweis für das Baugewerbe ist. Vermittlungsscheine von andern Arbeitsnachweisen oder vom Arbeitsamt sind ungültig.“ Wir ersuchen diesbezüglich den Hinweis unserer Zahlstelle im „Zimmerer“ unter Verkehrslokale, Herbergen usw. zu beachten. [1,80 M.] Der Vorstand.

Zirka 20 Zimmerer

für Eisenbeton- und Gerüstbau, für längere Baudauer sofort gesucht. Verpflegung und Wohnung auf der Baustelle Wasserwerk II, Duisburg-Beckerwerth. Friedrich Vollrath, Bauunternehmung, [2,10 M.] Baracke Nr. 110, Duisburg-Beckerwerth.

Aufforderung. Diejenigen Zimmerer, die im März dieses Jahres am Streik auf dem **Leinwerf** beteiligt waren und später abtriften, können ihre Ansprüche auf die Extraauszahlung nur bis 1. Juni geltend machen. Die Meldung muß beim Kassierer **Hermann Gramann**, Merseburg, Seffnerstr. 4, 1. Etage, erfolgen. Streikkontrollkarte und Verbandsbuch sind unbedingt mit einzufenden. [80 M.]